

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **70 (1955)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 5.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 60 Rappen

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Druck: Buchdruckerei Müller, Werder & Co. A. G., Zürich, Wolfbachstrasse 19

Inhalt: Abonnementseinladung. — Teilrevision des Volksschulgesetzes. — Lehrerwahlen. — «Tell»-Vorstellungen. — Lohnausweise. — Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen. — Lehrmittelbestellungen. — Jugend- und Volksbibliotheken. — Vorbereitungskurse für Arbeitslehrerinnen. — Ausschreibung von Stipendien. — Schulfunk. — Stipendienrückerstattungen. — Heilpädagogisches Seminar. — Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — Verlagsverzeichnis. — Verschiedenes. — Offene Lehrstellen. — Mittelschulen. Anmeldung neuer Schüler. — Aufnahmeprüfung der Kunstgewerbeschule Zürich. — Promotionen.

Abonnements-Einladung

Im „Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich“, das jeweilen auf Anfang eines Monats erscheint, werden alle Beschlüsse des Erziehungsrates und Verfügungen der Erziehungsdirektion, die von allgemeinem Interesse sind, bekannt gegeben; auch kommen weitere das zürcherische Schulwesen beschlagende Fragen zur Behandlung.

Das „Amtliche Schulblatt“ bildet für alle, die in irgend welcher Richtung im zürcherischen Schulorganismus tätig sind oder ein besonderes Interesse an der Entwicklung der zürcherischen Schule haben, ein zuverlässiges Mittel, sich mit den Anordnungen der Erziehungsbehörden und dem Fortgange der Einrichtungen des öffentlichen Unterrichts und der Jugendhilfe unseres Kantons bekannt zu machen. Es wäre erwünscht, wenn das „Amtliche Schulblatt“ noch mehr, als es zu geschehen pflegt, von den Schulpflegern, Waisenämtern, Armenpflegern, Fürsorgestellten usw. für ihre Mitglieder oder von den letztern von sich aus abonniert würde. Die Präsidenten der genannten Behörden sind ersucht, die Mitglieder ihrer Behörden hierzu aufzumuntern. Als besonders notwendig erscheint es, dass alle **Schulverwalter** im Besitze des „Amtlichen Schulblattes“ sind; denn es kommt nicht selten vor, dass die Termine für Eingaben zur Er-

langung von Staatsbeiträgen, die im „Amtlichen Schulblatt“ bekannt gegeben werden, nicht innegehalten werden, wodurch für die betreffenden Gemeinden die Gefahr entsteht, dass sie des Beitrages verlustig gehen.

Der Abonnementspreis beträgt für das ganze Jahr Fr. 5.50, der Insertionspreis 60 Rappen für die Zeile. Abonnementserklärungen wie auch Inserate von Amtsstellen nimmt die Kanzlei der Erziehungsdirektion entgegen.

Zürich, den 20. Dezember 1954

Die Erziehungsdirektion

Teilrevision des Volksschulgesetzes. Versuche mit einem neuen Promotionsverfahren

Unter den Vorbereitungsarbeiten für eine gesetzliche Reorganisation der Oberstufe der Volksschule steht zurzeit die Frage im Vordergrund, was für ein Uebertrittsverfahren beim Wechsel von der 6. Primarklasse in eine der Abteilungen der Oberstufe zu wählen ist.

Zurzeit liegen zwei sorgfältig vorbereitete Uebertrittsverfahren vor, die in ihren Auswirkungen erprobt und auf ihre Tauglichkeit geprüft werden müssen, damit auf diesem Gebiet weitergearbeitet werden kann. Der eine Vorschlag ist durch eine Kommission des Zürcher Kant. Lehrervereins ausgearbeitet worden und hat die Billigung der erziehungsrätlichen Kommission, die gegenwärtig an der Reorganisation arbeitet, gefunden. Der andere wurde vom Gesamtlehrerkonvent der Stadt Zürich und der zürcherischen Zentralschulpflege ausgearbeitet.

Die Durchführung und die Auswertung der Resultate des zuletzt erwähnten Verfahrens wird der Stadt Zürich überlassen, während der erste Vorschlag unter der Oberaufsicht der kantonalen Erziehungsdirektion erprobt werden wird. Die mit der Durchführung der Arbeiten betraute Lehrergruppe wird in der nächsten Zeit an etwa 70 Lehrer in der Stadt Zürich, in Winterthur und in den Landbezirken herantreten, um ihnen die sorgfältig ausgearbeiteten Prüfungsarbeiten zu unterbreiten und sie um ihre Mitarbeit zu ersuchen. Die Prüfungsarbeiten, die Ende Februar und im Monat März in den 6. Klassen unter Leitung der Sechstklasslehrer in Zusammenarbeit mit den Sekundarlehrern und Ver-

suchsklassenlehrern, wo solche Klasse bestehen, auszuführen sind, sollen zeigen, ob ein Verfahren möglich ist, auf Grund dessen eine möglichst zuverlässige und gerechte Zuteilung zu den verschiedenen Schulen der zukünftigen Oberstufe (Abschluss-, Werk- und Sekundarschule) vorgenommen werden kann.

Das Versuchsverfahren ist besonders in der Auswertung grundsätzlich neu. Es soll von den beteiligten Lehrern auf seine Brauchbarkeit geprüft werden. Man hofft, auf diese Art zu einem zuverlässigen Urteil darüber zu gelangen, ob das Verfahren in Zukunft angewendet werden darf, abgeändert werden muss oder durch ein anderes ersetzt werden kann.

Da jedoch der Versuch nicht auf geltendem Recht basiert; sondern nur die Grundlagen für eine zukünftige Rechtsetzung klären soll, kommt ihm nur theoretische Bedeutung zu. Die Zulassung bzw. Zuteilung zu den heute bestehenden Oberstufenklassen an der Primar- und Sekundarschule wird nach den auf dem heute gültigen Recht (Promotionsnote $3\frac{1}{2}$, vierwöchige Probezeit in der Sekundarschule usw.) beruhenden verschiedenen Verfahren vorgenommen, die sich im Laufe der Jahre herausgebildet haben.

Erziehungsdirektion und Erziehungsrat, denen an einer Durchführung auf genügender Grundlage sehr gelegen ist, ersuchen die Schulpflegen der Gemeinden, in denen sich Lehrer am Versuch beteiligen — die Einladungen werden von der Leitung der Versuchsgruppen ausgehen — dem Versuch ihr Interesse zu leihen und den Lehrern dessen Durchführung zu ermöglichen. Sie dienen damit zusammen mit den betreffenden Lehrern der unumgänglichen Abklärung einer wichtigen Frage.

Einige Gemeinden erwägen zurzeit die Erprobung eigener neuer Promotionsverfahren. Es ist jedoch nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie für den Eintritt in die Oberstufe nur soweit verbindlich sein können, als sie auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen basieren. Darüber hinaus kann ihnen nur theoretische Bedeutung zukommen oder können sie höchstens eine Grundlage für die Beratung der Eltern

bilden. Wir empfehlen jedoch den Gemeinden, welche eine Aenderung des Promotionsverfahrens beabsichtigen, sich den beiden genannten Versuchen anzuschliessen, sofern ihre Lehrer nicht ohnehin zur Mitwirkung eingeladen werden. Eigene Versuche müssten mindestens vorläufig für eine zentrale Auswertung ausser Betracht fallen. Anfragen sind für den von der erziehungsrätlichen Kommission gebilligten Versuch an die Erziehungsdirektion und für den Versuch der Stadt Zürich an das Schulamt der Stadt Zürich zu richten.

Die Erziehungsdirektion

Lehrerwahlen

Wahl von Verwesern

Die Erziehungsdirektion hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Wahl jüngerer Lehrer zulässig ist, auch wenn sie im Zeitpunkt des Wahlvorschlages oder der Volkswahl noch nicht im Besitz des Wählbarkeitszeugnisses sind, jedoch auf den Zeitpunkt des Stellenantrittes alle Voraussetzungen gemäss § 8 des Lehrerbildungsgesetzes hinsichtlich Niederlassungsdauer, Schuldienst, gesundheitlicher Eignung und zureichender Bewährung erfüllen. Die Tatsache einer Wahl kann nicht von einzelnen dieser Voraussetzungen entbinden, sodass gegebenenfalls die Wahlgenehmigung abgelehnt werden muss. Um Komplikationen zu vermeiden, werden die Schulpflegen dringend ersucht, sich rechtzeitig bei der Direktion des kantonalen Oberseminars zu erkundigen, ob mit der Erteilung der Wählbarkeit zu rechnen ist.

Die Erziehungsdirektion

„Tell“-Vorstellungen 1955

Laut einer Mitteilung der Schauspielhaus A.-G. findet die letzte Vorstellung nicht am 10. März, sondern Mittwoch, den 9. März 1954 statt. Wir bitten um Vormerknahme.

Zürich, den 15. Dezember 1954

Die Erziehungsdirektion

Lohnausweis für die Lehrer aller Schulstufen

Die Erziehungsdirektion wird den Lehrern aller Stufen spätestens auf den 15. Februar 1955 eine Abrechnung über die im Jahre 1954 erfolgten Besoldungsbezüge zustellen. Diese ist von den Steuerpflichtigen der Selbsttaxation beizulegen und ersetzt den von den Steuerbehörden verlangten Lohnausweis, soweit die staatlichen Leistungen in Frage kommen. Ueber Gemeindebezüge und allfällige private Lohngutschriften sind die entsprechenden Bescheinigungen von den in Frage kommenden Stellen zu verlangen. Den im Schuldienst der Stadt Zürich stehenden Lehrern wird der Lohnausweis über die Gesamtbesoldung vom Personalamt der Stadt Zürich abgegeben.

Lohnausweis-Duplikate werden nur ausnahmsweise gegen vorherige Entrichtung einer Gebühr von Fr. 2.— ausgefertigt.

Zürich, den 15. Dezember 1954

Die Erziehungsdirektion

Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1954, die sich auf das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 stützen, vom Januar 1955 an, spätestens aber bis **15. Mai 1955**, Gesuche an den Lehrmittelverlag bis **31. März 1955** eingereicht werden müssen.

Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Schulhausneubauten können jederzeit eingereicht werden.

A. An die Erziehungsdirektion.

1. Für den Neubau von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turnhallen, für Umbauten, Hauptreparaturen und

- Neueinrichtungen in Schulgebäuden, für die Erstellung von Pausen-, Turn- und Spielplätzen ;
2. für die Anschaffung von Schulmobiliar, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräten, Schulfunkanlagen ;
 3. für den fakultativen Fremdsprachenunterricht an Sekundarschulen¹ und fakultativen Blockflötenunterricht² ;
 4. für den Knabenhandarbeitsunterricht und die Schülergärten von Primar- und Sekundarschulen.²

B. An den kantonalen Lehrmittelverlag.

5. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, für Schülerbibliotheken, Schulsammlungen sowie Filmprojektions- und Lichtbildapparate.³

C. An das kantonale Fortbildungsschulinspektorat.

6. Für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen⁴.

D. An das kantonale Jugendamt.

7. Für die Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten⁵ ;
8. für die Bekleidung und Ernährung armer Schulkinder⁵ ;
9. für Jugendhorte⁵ ;
10. für Kindergärten⁵ ;
11. für Ferienkolonien⁵.

¹ Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Mitte November. Die ausgefüllten Formulare sind bis 1. Mai der Bezirksschulpflege und von dieser bis 15. Mai der Erziehungsdirektion zuzustellen.

² Versendung der Formulare durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen im Februar.

³ Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen im November.

⁴ Versendung der Formulare durch das kantonale Fortbildungsschulinspektorat im Februar.

⁵ Versendung der Formulare durch das kantonale Jugendamt im Februar.

E. In formeller Beziehung wird verlangt, dass alle Gesuche von der Schulpflege (nicht von der Schulgutsverwaltung!) **ausgehen** und daß für jede Institution, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein **besonderes Begehren eingereicht wird**. Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für Einrichtungen, die oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählt sind, zusammenzufassen.

Beitragsformulare bedürfen keines Begleitschreibens, sofern nichts zu melden ist, was nicht auf dem Formular vorgemerkt werden kann.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919, der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 und der Abänderung dieser Vollziehungsverordnung vom 20. Oktober 1949 verwiesen.

Die Gesuchsteller werden eingeladen, den Termin für die Einreichung der Gesuche genau einzuhalten. Werden die Gesuche verspätet eingereicht, so geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig.

In materieller Beziehung wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 1 der Verordnung vom 15. April 1937 ausschliesslich das **Kalenderjahr** als Grundlage der Verabreichung der Staatsbeiträge dient. Nach § 5 der Verordnung zum Schulleistungsgesetz werden die Staatsbeiträge in der Regel in dem Jahr ausgerichtet, in dem die Einreichung des Gesuches erfolgt. Folgerichtig gilt für die Höhe des Staatsbeitrages die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen desselben Jahres. Für Schulhausneubauten gilt nach § 21 der gleichen Verordnung die Beitragsklasseneinteilung, die im Jahre der Subventionierung gültig ist.

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50.— pro Kategorie für Ausgaben nach § 1 a—f des Gesetzes vom 2. Februar 1919 werden nicht berücksichtigt, Ausgaben nach § 1 g (Schulhausbauten usw.) nur dann, wenn sie entweder den Betrag von Fr. 500.— oder den Ertrag von 10 Steuerprozenten übersteigen.

F. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen :

1. Schulhausbauten.

Zur Erhältlichmachung von Staatsbeiträgen für Schulhausbauten ist zu unterscheiden zwischen Genehmigungsgesuchen und Gesuchen um Ausrichtung des Staatsbeitrages. Genehmigungsgesuche sind vor Beginn des Bauvorhabens einzureichen, Gesuche um Ausrichtung des Staatsbeitrages nach Ausführung der Arbeiten.

A. Bei Einreichung des **Genehmigungsgesuches** ist folgende Wegleitung zu beachten :

- a) Für Neu- und Erweiterungsbauten ist vorgängig der Ausarbeitung von Plänen der Erziehungsdirektion zu Händen des Regierungsrates ein Raumprogramm vorzulegen. Erst nach der Genehmigung des Raumprogrammes ist der Erziehungsdirektion das Projekt einzureichen.
- b) Für Umbauten und Hauptreparaturen ist rechtzeitig die Genehmigung des Regierungsrates bzw. der Erziehungsdirektion einzuholen. Ausgaben, die lediglich den Unterhalt von Gebäuden und Platzanlagen betreffen, werden nicht subventioniert.

Die Aufstellung des Raumprogrammes und die Auswahl des Bauplatzes sollen im Einvernehmen mit der Erziehungs- und der Baudirektion erfolgen; bei Turnplätzen soll der zuständige Turnexperte schon bei der Platzwahl zugezogen werden. Die Ausarbeitung des Bauprojektes soll unter Fühlungnahme mit der Baudirektion und den interessierten Fachexperten erfolgen.

Die Vorlage über Raumprogramm und Bauplatz muss von einem Situationsplan mit eingetragenen Grundstücksgrenzen und Nachbargebäuden und einer generellen Planskizze mit Kostenschätzung, beides im Maßstab 1:500 oder 1:200, begleitet sein. Die Projektpläne sind im Maßstab 1:100 oder 1:50, unter Beifügung des detaillierten Kostenvoranschlages vorzulegen. Sämtliche Akten sind der Erziehungsdirektion im Normalformat A 4 im

Doppel (Pläne über Turnhallen und Turnplätze dreifach) einzureichen.

Fortlaufend zur Ausführung gelangende Hauptreparaturen sollten, wenn möglich in einem, eventuell mehrere Jahre umfassenden und in Etappen unterteilten Bauprogramm zusammengefasst, gesamthaft zur Genehmigung vorgelegt werden. Dadurch kann sowohl dem Gesuchsteller als auch den staatlichen Organen viel Kleinarbeit erspart werden.

- c) **Sofern bisherige Schulhäuser** oder Schullokale infolge Neu- oder Umbaus **nicht mehr von der Schule beansprucht werden**, ist deren neue Zweckbestimmung anzugeben.

B. Bei Einreichung **des Gesuches um Ausrichtung des Staatsbeitrages** für Schulhausbauten und im Jahre 1954 ausgeführte Hauptreparaturen ist folgende Wegleitung zu beachten:

Den Gesuchen um Festsetzung und Ausrichtung des Staatsbeitrages sind beizulegen:

1. Die **genehmigte** Abrechnung. Die anlässlich der Projektgenehmigung als nicht beitragsberechtigt bezeichneten Bestandteile sind nach Möglichkeit auszuscheiden; Einnahmen im Sinne von § 20, Ziffern 6—8 der Verordnung zu den Schulleistungsgesetzen sind, bei alten Lokalitäten unter Angabe der neuen Zweckbestimmung, zu belegen. Erwünscht ist Rechnungstellung nach Arbeitsgattungen und nach Baukörpern getrennt.
2. Die quittierte Rechnungsbelege mit detaillierten Kostenangaben, entsprechend der in der Abrechnung beobachteten Reihenfolge laufend numeriert. Wo Pauschalpreise vereinbart wurden, ist der Arbeitsvertrag beizulegen. Den Taglohnrechnungen sind die Rapporte beizulegen.
3. Die Ausführungspläne (Revisionspläne) im Normalformat A 4 (im Doppel, sofern diese von den Projektplänen abweichen). Bei Umgebungsarbeiten ist ein Plan

mit eingetragenen Grundstücksgrenzen und mit sämtlichen Wegen, Anlagen, Bepflanzungen sowie Zu- und Ableitungen inner- und ausserhalb des Baugrundstückes einzureichen.

4. Der notarielle Ausweis über den Landerwerb und der dazu gehörende Mutations- oder Situationsplan.
5. Bei Neu- und Erweiterungsbauten: Eine kubische Berechnung nach SLA.-Norm mit Planschema, nach den einzelnen Baukörpern unterteilt.
6. Eine Begründung allfälliger Ueberschreitung des Kostenvoranschlages (sofern nicht schon früher gemeldet, vgl. Amtliches Schulblatt vom 1. September 1952).

Bei Nichtbeachtung dieser Wegleitung gehen die Kosten der Mehrarbeiten der staatlichen Kontrollorgane zu Lasten des Gesuchstellers. **Vor Aufstellung der Bauabrechnung ist Fühlungnahme mit dem kantonalen Hochbauamt erwünscht.**

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Abrechnungen über Schulhaus-Neubauten von der Baudirektion erst geprüft werden können, wenn auch die Abrechnung über den Einbau der Schutzräume vorliegt. Es empfiehlt sich deshalb, die Schutzraum-Abrechnung gleichzeitig mit der Hauptabrechnung aufzustellen und auf dem vorgeschriebenen Wege einzureichen.

Staatsbeiträge werden an subventionsberechtigte Bauten (Neu- und Erweiterungsbauten, Umbauten und Hauptreparaturen im Sinne von § 18 der Verordnung zu den Schulleistungsgesetzen) nur dann ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäss und nach den vom Regierungsrat oder von der Erziehungsdirektion genehmigten Raumprogrammen, Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergleiche § 1, lit. g, des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und § 16 der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Ebenso werden an Arbeiten (Heizkesslersatz, Leitungschäden und dergleichen), die sofort ausgeführt werden mussten, Staatsbeiträge nur dann gewährt, wenn der vorläufigen Mitteilung an die Erziehungsdirektion nachträglich

das eigentliche Gesuch um Genehmigung der Hauptreparatur folgte und diese dann bewilligt wurde (siehe § 17, 3. Absatz, der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937.)

Bedauerlicherweise und zum Schaden der Schulgemeinden kommt es jedes Jahr, trotz der Aufforderung durch die Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt, vor, dass Schulpflegen versäumen, für subventionsberechtigte Bauten und Arbeiten vor der Ausführung die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen oder innerhalb der — bis Mitte Mai laufenden — Frist (Neu- und Erweiterungsbauten ausgenommen), die Rechnungen einzureichen. Die Verantwortung gegenüber der Gemeinde für den aus solchen Versäumnissen sich ergebenden Wegfall der Staatsbeiträge müssen die Schulpflegen übernehmen.

Die Eingaben werden vom kantonalen Hochbauamt geprüft.

2. Schulmobiliar, Wandtafeln, Schreinerarbeiten und Beleuchtungskörper, Turn- und Spielgeräte, Schulfunk- und Stromquellenanlagen.

Der Zusammenzug von Ausgaben mehrerer Jahre ist nicht statthaft.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Schultische, Arbeitsschultische, Zuschneidetische, Zeichentische, Sandtische mit Sand und Geräten, Abstelltische, Lehrerpulte, Wandtafeln, Wandtafeltritte, Schulwandbilderschränke, Turn- und Spielgeräte und Beleuchtungskörper, Staatsbeiträge verabreicht werden. Andere Anschaffungen sind nicht beitragsberechtigt. Ebenso werden an die Ausgaben für **Reparaturen keine Staatsbeiträge** ausgerichtet.

Für die Berechnung der Staatsbeiträge werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Schultisch mit zwei Stühlen oder zweiplätziges Schulbankgarnitur der Primar- und Sekundarschule	Fr. 250.—
Arbeitsschultisch mit zwei Stühlen oder zweiplätziges Arbeitsschulbank	„ 200.—

Stuhl	„ 40.—
Zeichentisch ohne Stuhl	„ 150.—
Abstelltisch ohne Stuhl	„ 150.—
Lehrerpult ohne Stuhl	„ 300.—
Zuschneidetisch	„ 300.—
Sandtisch mit Sand und Geräten	„ 260.—

Für Wandtafeln, Schulwandbilderschränke sowie Turn- und Spielgeräte werden die effektiven Kosten als subventionsberechtigter anerkannt (siehe Wegleitung im Amtlichen Schulblatt vom 1. August 1950). Bei den Schreinerarbeiten (ohne Beschläge) werden höchstens subventioniert: Schulzimmertüre Fr. 250.—, innere Aborttüre Fr. 125.—, Schulzimmerdoppeltwandschrank Fr. 1000.—, Schaukasten Fr. 200.—.

Für die künstliche Beleuchtung in den Unterrichtsräumen der Volksschule wird wie bisher die für alle Zimmer zweckmässige Beleuchtung mit Kugelpendeln empfohlen, deren Kosten bis zu Fr. 40.— pro Beleuchtungskörper subventioniert werden (für je einen Turnhallenbeleuchtungskörper einschliesslich Schutzvorrichtung Fr. 200.—). Es sind aber auch Röhrenleuchten und (ausgenommen für Nähschulzimmer und Hobelwerkstätten) Indirektleuchten zugelassen.

Indirektleuchten und Röhrenbeleuchtungen sind nur im Rahmen entsprechender Normalbeleuchtungen beitragsberechtigter.

Für die Aufstellung von ortsfesten Turngeräten, die Installation von neuen Raumbeluchtungen, den Einbau von Schränken und die Erstellung von Korpussen sowie die Einrichtung von Schulfunk- und Stromquellenanlagen ist **vor der Anschaffung** der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Genehmigung einzureichen; betreffend den Schulfunk wird im übrigen auf die Ausführungen auf Seite 11 des Schulblattes vom 1. Januar 1948, betreffend die Stromquellenanlagen auf die Publikation im Schulblatt vom 1. November 1952 verwiesen.

3. Fakultativer Fremdsprachenunterricht und fakultativer Blockflötenunterricht.

Zur Erlangung des Staatsbeitrages für den Fremdsprachenunterricht ist das bisher übliche Formular zu verwenden.

Wenn der Unterricht wegen Abwesenheit des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern der Kurs nicht sistiert worden ist.

Für den fakultativen Blockflötenunterricht richtet sich der Staatsbeitrag nach den Vorschriften und dem Formular über die Subventionierung des Knabenhandarbeitsunterrichtes. Hiefür sind die im Kalenderjahr 1954 erwachsenen Kosten unter Beilage der quittierten Rechnungen bekanntzugeben. Siehe auch nachfolgende Ziffer 4, Absatz 2.

4. Knabenhandarbeitsunterricht und Schülergärten.

Hiefür sind ebenfalls die bisherigen Formulare zu gebrauchen.

Wenn der Unterricht wegen Abwesenheit des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern der Kurs nicht sistiert worden ist.

Die Kosten der baulichen Einrichtung von Schülerwerkstätten und für Beschaffung des Mobiliars sind mit den Gesuchen um Beiträge an Schulhausbauten und Hauptreparaturen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten) anzumelden; dagegen sind die Ausgaben für Hobelbänke, Werkzeuge, Leimkocher und Schleifsteine auf dem Berichterstattungsformular über den Knabenhandarbeitsunterricht einzusetzen.

5. Lehrmittel, Schulmaterialien und Schülerbibliotheken, Projektions- und Lichtbilderapparate.

Für die Subventionierung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien (Sammlungen inbegriffen) sowie der

Schülerbibliotheken ist das übliche Formular zu benutzen, das bis spätestens 31. März 1955 dem kantonalen **Lehrmittelverlag** einzureichen ist. Für die Sammlungsgegenstände und die Schülerbibliotheken sind die Ausgabenbelege (in Original oder beglaubigter Abschrift) einzusenden, für die Filmprojektions- und Lichtbilderapparate überdies die in der Publikation der Erziehungsdirektion über die Subventionierung von Schulfunk und Unterrichtsfilm (Amtliches Schulblatt vom 1. Januar 1948) bezeichneten Bestätigungen.

Die Ausgaben für die Arbeitsschule sind gesondert nach dem Vordruck auf den Formularen und nicht in Pauschalbeträgen aufzuführen. Für die Anschaffung von Nähmaschinen sind Belege einzusenden.

6. Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Volksschule.

Die Gesuche um Ausrichtung der Staatsbeiträge sind für alle Anschaffungen und Einrichtungen an das kantonale Fortbildungsschulinspektorat, das den Gemeinden im Februar das Subventionsformular zustellt, zu richten. Für sämtliche Ausgaben, mit Ausnahme der Kosten für das Verbrauchsmaterial, sind die Rechnungsbelege einzureichen.

An die bauliche Einrichtung von Schulküchen und Hauswirtschaftsräumen wird nur dann ein Beitrag gewährt, wenn die Genehmigung bei der Erziehungsdirektion eingeholt wurde (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten). Das Gesuch um Ausrichtung des Staatsbeitrages ist in Briefform unter Beilage der Abrechnung einzureichen. In diese Abrechnung sind die Kosten für die Arbeitsgeräte des hauswirtschaftlichen Unterrichtes, nämlich Boiler, Herde, Küchengeschirr, Küchenwäsche, Glättebretter, Glättetücher, Glätteisen, Bürsten und Klopfer **nicht** aufzunehmen, da sie vom Bunde subventioniert werden. Sie sind daher zuerst in den Voranschlag und dann in das Rechnungsformular einzusetzen, welche das kantonale Fortbildungsschulinspektorat den Gemeinden zur Stellung der Gesuche um den Bundesbeitrag für den hauswirtschaftlichen Unterricht zugehen lässt.

7. Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.

8. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Ein Staatsbeitrag für Pos. 7 und 8 kann nur gewährt werden für Kinder im schulpflichtigen Alter, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (vgl. § 46, Absatz 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899). Die Rechnungsbelege sind beizulegen.

9. Jugendhorte.

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmässige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflichtigen Jugend ausserhalb der Schule unter besonderer Leitung während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien usw.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad usf. kann nicht unter den Begriff «Jugendhort» fallen.

10. Kindergärten.

Zur Erlangung eines Staatsbeitrages an die Ausgaben ist das Formular zu benützen, und zwar ist gesondert je eines auszufüllen für Gemeindegärten und private Kindergärten. Gemeindebeiträge an private Kindergärten werden nur bis zu 80 % der Gesamtausgaben subventioniert.

Ueber die Voraussetzungen der Beitragsleistung an Kindergärten siehe Amtliches Schulblatt 1938, Seite 245. Der Staatsbeitrag wird gewährt an die Besoldung der Kindergärtnerinnen (im Maximum in der Höhe von Fr. 6500 plus 17 % Teuerungszulage, ab 1. April 1954 19 % pro Abteilung) und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindegärten oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

Gemäss Beschluss des Erziehungsrates vom 6. September 1938 sind Gesuche um die Genehmigung der Errichtung von Kindergärten durch Gemeinden, gemeinnützige Gesellschaften und Privatpersonen dem kantonalen Jugendamt einzureichen. Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Antrag des Jugend-

amtes nach erfolgter Prüfung der Schuleinrichtung und der in Aussicht genommenen Lokalitäten. Die vorgesehenen Lehrkräfte haben durch Zeugnis des Schularztes den Nachweis zu erbringen, dass sie gesundheitlich die Kinder nicht gefährden. Die Erziehungsdirektion kann die Genehmigung verweigern, wenn die Lehrkräfte sich für die Pflege und Erziehung kleiner Kinder nicht eignen.

11. Ferienkolonien.

Bei Kolonien, die Kinder aus verschiedenen Gemeinden aufnehmen, sind nur die Fragen 1 bis und mit 3 von der Gemeinde zu beantworten; dazu berichtet sie, ob und in welcher Höhe sie Einnahmen zu verzeichnen hatte, mit der Angabe, was sie selber für die Kolonie auslegte. In diesem Fall sind die Fragen 4 bis und mit 7 von der Koloniekommision zu erledigen.

Unter den Begriff Ferienkolonie fallen auch die Versorgung in Erholungsheimen und die sog. Ferienversorgung in Familien, soweit diese durch besondere Körperschaften planmäßig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

Für die unter den Ziffern 7—11 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten:

- a) Der Staat gewährt seine Beiträge ausschließlich an die Leistungen der Gemeinde selbst und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.
- b) In allen Fällen muss die Leistung der Gemeinde durch Belege ausgewiesen sein.
- c) **Die Schulbehörden werden ersucht, auch dann dem Jugendamt über die Einrichtungen zu berichten, wenn kein Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird, beziehungsweise erhoben werden kann.** Nur so ist es möglich, einen zuverlässigen und für die weitere Bearbeitung brauchbaren Ueberblick über alle im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

Zürich, den 17. Dezember 1954

Die Erziehungsdirektion

Lehrmittel-Bestellungen

Im Interesse einer raschen Abwicklung der Bücherspedition bitten wir die Lehrerschaft und Schulverwaltungen, die Hauptbestellungen schon im Februar und März aufgeben zu wollen.

Später eintreffende Bestellungen laufen Gefahr, nicht auf Schulbeginn ausgeführt werden zu können. Telephonische Bestellungen werden nicht entgegengenommen.

Zürich, den 15. Dezember 1954

Kant. Lehrmittelverwaltung

Jugend- und Volksbibliotheken

Vielfältig und immer dringender sind die Klagen über die Gefährdung der Schuljugend und schulentlassenen Jugend durch die mannigfaltigsten Einflüsse, die hier nicht einzeln genannt zu werden brauchen. So notwendig und unumgänglich Abwehrmassnahmen in der einen oder andern Richtung sind, so ist immer wieder zu betonen, dass dauernden Erfolg nur eine sorgfältige Erziehung in Schule und Elternhaus verspricht, die das Verständnis für die positiven Werte des Lebens, eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit und der persönlichen Weiterbildung weckt und verstärkt. In diesem Zusammenhang gestatten sich Erziehungsdirektion und kantonale Kommission für Jugend- und Volksbibliotheken, Lehrerschaft und Schulpflegen erneut auf die Tätigkeit der Jugend- und Volksbibliotheken hinzuweisen, auf den Wert einer guten Lektüre überhaupt. Die Bibliotheken sind wertvolle Helfer in der Jugend- und Erwachsenenbildung.

Ausser den Bibliotheksorganisationen der Städte Winterthur und Zürich bestehen heute über 155 Jugend- und Volksbibliotheken in Gemeinden. Dieser ansehnliche Bestand konnte durch eine wachsende Zahl von Neugründungen in letzter Zeit erreicht werden. Die kantonale Kommission und ihre Bezirkskommissionen suchen sie nach Möglichkeit zu fördern. Sie helfen neue Büchereien gründen, bestehende Bibliotheken erneuern und erweitern durch Beratung, durch die Heraus-

gabe von laufend erscheinenden Listen empfehlenswerter Bücher und durch Beiträge an die Buchankäufe. Für Werbezwecke steht eine Wanderausstellung, für Schulen und kleinere Orte im besonderen eine Jugendbuch-Ausstellung zur Verfügung, welche Lehrern, Schulpflegern und Eltern für die Ausstattung der Schul- und der Volksbibliotheken wie der Hausbüchereien Anregungen bieten sollen.

Die Arbeit in den Gemeinden leidet gelegentlich darunter, dass Lehrer, die sich einer Bibliothek initiativ angenommen haben, wegziehen, ohne dass sich ein Nachfolger findet, der die Arbeit mit gleichem Interesse weiterführt. Ein verstärktes Interesse für die Jugend- und Volksbibliotheken, die Buchpflege überhaupt, sei daher jedem Lehrer, jeder Pflege ein besonderes Anliegen.

Zur Schaffung eines engeren Kontaktes zwischen der kantonalen Kommission, den Bezirkskommissionen und den Bibliothekaren der Schul- und Volksbibliotheken wird die kantonale Kommission ein nach Bedarf erscheinendes **Mitteilungsblatt** herausgeben. Es wird Mitteilungen der Kommission sowie Berichte über die Tätigkeit der Bezirke und der Gemeinden, Hinweise auf Neuerscheinungen und Beiträge über allgemeine Fragen aus der Arbeit der Bibliotheken enthalten. Lehrer und Schulpflegern, die dasselbe zu erhalten wünschen, sind gebeten, sich hiefür beim Präsidenten der kantonalen Kommission anzumelden. Im übrigen sind die Mitglieder der Kommission in allen Fragen der Buchpflege und der Bibliotheksarbeit jederzeit gern zu Rat und Hilfe bereit.

Kantonale Kommission für Jugend- und Volksbibliotheken

Adressen der Kommissionsmitglieder:

Fritz Brunner, Sekundarlehrer, Rebbergstrasse 31, Zürich 37 (Tel. 42 27 70).

Jakob Haab, Sekundarlehrer, Schösslistrasse 2, Zürich 44, Aktuar
(Tel. 28 29 44).

Dr. E. Dejung, Leiter der Stadtbibliothek Winterthur, Friedenstrasse 23
(Tel. [052] 2 25 08).

Willi Gräff, Lehrer, Falkenstrasse 14, Uster (Tel. [051] 96 99 39).

Hans Huber, Stereotypeur, Ernastrasse 35, Zürich 4 (Tel. 25 75 70).

Heinrich Krebsler, Lehrer, Laupen-Wald (Tel. [055] 31 406).

Dr. Helen Wild, Bibliothekarin, Bergstrasse 116, Zürich 32 (Tel. 24 33 12).

Irmgart Zschokke, Bibliothekarin, Sempacherstrasse 16, Zürich 32
(Tel. 32 87 12).

Kantonale Arbeitslehrerinnen-Ausbildung

Vorbereitungskurse in Zürich und Winterthur

Beginn 25. April 1955. Aufnahmeprüfungen anfangs Februar. Anmeldung bis 22. Januar.

Wäscheschneiderin-Lehre mit obligatorischer Lehrabschlussprüfung an der Frauenfachschule Zürich, bzw. Berufsschule Winterthur, weibliche Abteilung. Theoretischer Unterricht an der Töchterschule Zürich, Abteilung III, bzw. an der Mädchenschule Winterthur.

Dauer 3 Jahre. Aufnahmebedingung 3 Jahre Sekundarschule.

Auskunft und Prospekt durch das Sekretariat der Frauenfachschule, Kreuzstr. 68, Zürich 8, Tel. (051) 24 77 66.

Berufsschule Winterthur, weibliche Abteilung, Tösstalstrasse 20, Winterthur, Tel. (052) 2 62 53.

Zürich, den 15. Dezember 1954

A r b e i t s s c h u l i n s p e k t o r a t
d e s K a n t o n s Z ü r i c h

Ausschreibung von Stipendien

Die Studierenden der Universität und der Eidgenössischen Technischen Hochschule sind berechtigt, sich um ein Stipendium zu bewerben. Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums sind: das Schweizerbürgerrecht, gute wissenschaftliche Begabung und der Nachweis, dass der Bewerber die für das Studium erforderlichen Mittel nicht besitzt.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches, dem beizulegen sind: ein Lebenslauf und das vollständig ausgefüllte Formular, das beim Inspektorat der Stipendiaten zu beziehen ist. Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; ein neues amtliches Formular ist nur dann auszufüllen, wenn sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung wesentlich geändert haben.

Bewerbungen für das Sommersemester 1955 sind mit genauer Angabe der Studienrichtung des Gesuchstellers und seiner Adresse (Zürich auch Postkreis!) bis 15. März 1955 dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. Max Zollinger, Kempterstrasse 7, Zürich 32, einzusenden. Verspätet eingehende Gesuche haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Zürich, den 15. Dezember 1954

Die Erziehungsdirektion

Schweizer Schulfunk

Programm Januar/Februar 1955

ab Schuljahr

17. Januar	Als Haydn guter Laune war	7
26. Januar	Das Andante aus der „Symphonie mit dem Paukenschlag“ Luc Balmer, Bern	
18. Januar	Vo de Kamel und wo si deham sin	7
24. Januar	Dr. Adam David, Basel	
20. Januar	De Lüügeludi	4
28. Januar	Hörspiel von Jürg Amstein, Zürich	
27. Januar	Ein blinder Bienenforscher	6
31. Januar	Dr. Alcide Gerber, Basel	
1. Februar	Johann Conrad Escher von der Linth	6
11. Februar	Hörspiel von Kaspar Freuler, Glarus	
3. Februar	Amerikaner zu Hause	7
9. Februar	Plauderei über das häusliche Leben in den USA Dr. Trudi Greiner, Bern	
7. Februar	Au guichet	2. Frzj.
14. Februar	Hörspiel von Walter Probst, Basel	
8. Februar	Friedrich Silcher, ein Meister des deutschen Volksliedes	
18. Februar	Ernst Moser, Zürich	

Stipendienrückerstattungen

Der Erziehungsdirektion wurden von einem ehemaligen Studierenden der Universität Fr. 700.— und von einem ehemaligen Schüler des Unterseminars Küsnacht Fr. 900.— für seinerzeit bezogene Stipendien zurückerstattet. Diese Beträge werden unter angelegentlicher Verdankung dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten überwiesen, der dazu dient, in besonderen Fällen begabten, unbemittelten Schülern eine Unterstützung angedeihen zu lassen.

Zürich, den 15. Dezember 1954

Die Erziehungsdirektion

Heilpädagogisches Seminar Zürich

Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet für das Studienjahr 1955/56 wieder einen Ausbildungskurs für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (Schwererziehbare, Mindersinnige, Geistesschwache, Sprachgebrechliche). Ausserdem wird ein Abendkurs für im Amte stehende Lehrkräfte durchgeführt, dessen Besuch für Lehrer und Kindergärtnerinnen des Kantons Zürich subventioniert wird. Kursbeginn: Mitte April 1955. Anmeldungen sind bis zum 20. März zu richten an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars Zürich, Kantonsschulstrasse 1. Die Anmeldungen für den Abendkurs haben nach der ersten Semesterwoche zu erfolgen. — Auskunft erteilt das Sekretariat je vormittags von 8—12 Uhr (Telephon 32 24 70).

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden

1. Volksschule

Reglement über die Schulkapitel und die Schulsynode (Regierungsratsbeschluss vom 18. November 1954). § 2, Absätze 2 und 3 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 21. August 1912 werden aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Zur besseren Erreichung dieses Zweckes tagen Schulkapitel Zürich und Winterthur in getrennten Abteilungen. Die Zahl der Abteilungen wird vom Erziehungsrat nach Anhören der betreffenden Kapitel festgelegt.

Die 4. Abteilung des Schulkapitels Zürich wird auf den Schulkreis Zürich-Waidberg und die Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen, Weiningen und Oetwil-Geroldswil begrenzt und es wird eine 5. Abteilung mit dem Schulkreis Zürich-Glattal gebildet.

Bezirksschulpflege. Vom Hinschied des Mitgliedes der Bezirksschulpflege Zürich Gustav Fausch, Verwalter der Pestalozzistiftung Schlieren, wird Vormerk genommen.

Neue Lehrstellen. Auf Beginn des Schuljahres 1955/56 werden folgende neuen Lehrstellen definitiv errichtet:

	Primarschule
Erlenbach	1
Küsnacht	1
Uetikon	1
Wetzikon	1 (Förderklasse)
Winterthur (Oberwinterthur)	1
Feuerthalen	1 (Förderklasse)

Auf Beginn des Schuljahres 1955/56 wird an der Sekundarschule Hinwil eine provisorische Lehrstelle für die Dauer von zwei Jahren errichtet.

Die folgenden provisorisch bestehenden Stellen werden auf Beginn des Schuljahres 1955/56 definitiv erklärt:

	Primarschule	Sekundarschule
Zollikon	1	
Elgg	1	
Flaach	1	
Eglisau	1	
Küsnacht		1

Sekundarschulgemeinde. Auflösung und Neubildung. (Beschluss des Kantonsrates vom 8. November 1954): Auf Beginn des Schuljahres 1955/56 werden an Stelle der bisherigen, die Gemeinden Kloten und Opfikon umfassenden Sekundarschulgemeinde die zwei Sekundarschulgemeinden Kloten und Opfikon gebildet.

Chemielehrmittel der Sekundarschule (Berichtigung). Das überarbeitete neue Chemielehrmittel für die Sekundarschule von Werner Spiess wird in Anwendung von § 43, Absatz 2, des Gesetzes über die Volksschule definitiv obligatorisch erklärt.

Lehrmittel und Schulmaterialien. Den Primar- und Sekundarschulgemeinden wurden an die Anschaffungskosten im Jahre 1953 für die obligatorischen und subventionsberechtigten Lehrmittel, Schulmaterialien, Schulsammlungen, Mädchenarbeitsschulen und Schülerbibliotheken folgende Staatsbeiträge ausgerichtet:

	Primarschule Fr.	Sekundarschule Fr.	Total Fr.
Lehrmittel, Schreib- und Zeichenmaterial	372 948	129 175	502 123
Schulsammlungen	22 306	30 398	52 704
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	395 254	159 573	554 827
Mädchenarbeitsschule	92 275	21 886	114 161
Schülerbibliotheken	16 620	6 559	23 179
			<hr/>
		Total	692 167

Fremdsprachenunterricht. Den Sekundarschulgemeinden wurden für das Schuljahr 1953/54 Staatsbeiträge an die Kosten des fakultativen Fremdsprachenunterrichtes im Gesamtbetrag von Fr. 33 217 ausgerichtet.

Die Sekundarschulpflegen werden bei dieser Gelegenheit nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass eine generelle Dispensation der Sekundarschüler von einzelnen obligatorischen Schulfächern zugunsten des fakultativen Fremdsprachenunterrichtes unzulässig ist (siehe Beschluss des Erziehungsrates vom 30. Juni 1936 über die Beschränkung des Handarbeitsunterrichtes an der III. Sekundarklasse im Amtlichen Schulblatt vom 1. August 1936).

Die Bezirksschulpflegen werden ersucht, darüber zu wachen, dass bei Einführung des Fremdsprachenunterrichtes oder bei Lehrerwechsel die Lehrer den erforderlichen Fähigkeitsausweis für die Erteilung von fakultativem Fremdsprachenunterricht nach § 29, Ziffer 1, der Verordnung vom 15. April 1937 zum Schulleistungsgesetz oder nach dem Beschluss des Erziehungsrates vom 25. Januar 1916 besitzen (siehe Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Volksschulwesen, Ausgabe 1940, Seite 283).

Arbeitslehrerinnen. Wahlen. Nachfolgende Wahlen werden genehmigt, mit Amtsantritt der Gewählten auf

1. Mai 1954:

Embrach: (Sekundarschule)

Weber-Stutz Berta, von Embrach, Arbeitslehrerin in Richterswil.

1. November 1954:

Erlenbach:

Hardmeyer-Hauri Annemarie, von Zürich, Verweserin in Männedorf.

Volketswil:

Lüthy Annelies, von Stäfa, Verweserin in Volketswil.

Winterthur: (Veltheim)

Krebser Elsbeth, von Oberembrach, Verweserin in Winterthur-Veltheim.

Lehrerschaft

Entlassungen unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name	Geb.- Jahr	Im Schul- dienst seit	Rücktritt
Primarlehrer				
*Zürich-Glattal	Klingler-Egli, Gertrud	1926	1947	31. 12. 1954
Arbeitslehrerin				
**Oberengstringen	Müller, Margaretha	1928	1949	14. 11. 1954

* aus familiären Gründen

** wegen Verheiratung

Hinschied

Letzter Wirkungskreis	Name	Geb.- Jahr	Dauer des Schuldienstes	Todestag
Primarlehrer				
Dürnten-Tann	Schalcher, Rosa	1881	1901—1934	22. 10. 1954

Fortsetzung auf Seite 36

Verlagsverzeichnis

der obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel

- a) des Staatsverlages
- b) privater Verlagsanstalten

Ausgabe vom 1. Januar 1955

Verkaufsbureau im kantonalen Verwaltungsgebäude, Walchetur,
Zürich 1/23, Telephon 32 96 00

Bemerkungen

1. Die im Verzeichnis angeführten Preise sind Nettopreise, sofern nichts Besonderes bemerkt ist.
2. Wiederverkaufsrabatte und Gratisexemplare können nicht gewährt werden.
3. Wiederverkäufer sind in der Festsetzung der Verkaufspreise frei.
4. Frachtauslagen fallen zu Lasten des Bestellers.
5. Ansichtsendungen werden nicht gemacht.
6. Für größere Bestellungen sind unsere vorgedruckten Bestellscheine zu verlangen.
7. Alle außerhalb des Staatsverlages erscheinenden obligatorischen oder empfohlenen Lehrmittel sind nicht bei diesem, sondern direkt bei dem betreffenden Privatverlag zu beziehen. (Siehe Anmerkung Seite 11).
8. Für Lehrmittel, die im Staatsverlag erscheinen, ist die Warenumsatzsteuer in den Verkaufspreisen inbegriffen.

a) Im Staatsverlag erscheinende Drucksachen

Obligatorische Lehrmittel

Lehrmittel Nr.	Primarschule	Preis Fr.
1	Kägi & Klauser, Druckschrift-Fibel, 2. Schuljahr	—20
2	Kägi & Klauser, Lesebuch für das 2. Schuljahr	2.70
3	Kägi & Klauser, Lesebuch für das 3. Schuljahr	3.10
4	Gaßmann, Lesebuch für das 4. Schuljahr	2.50
5	Keller, Lesebuch für das 5. Schuljahr	3.—
6	Frei, Lesebuch für das 6. Schuljahr	3.10
7	Uebungsbuch zu den Lesebüchern 4.—6. Schuljahr (Sprachübungen; Sprachlehre; Fragen und Aufgaben zu den Realien; Wörterver- zeichnis; Lesebibel in deutscher Schrift)	2.90
8	Kern, Lesebuch 7. und 8. Klasse	4.10
9	Kern, Sprachlehre 7. und 8. Klasse	1.50
10	Gutersohn, Geographie 7. und 8. Klasse	2.90
11	Meierhofer, Hertli & Spieß, Naturkunde 7. und 8. Klasse	4.30
12	Hartmann, Geschichtslehrmittel 7. und 8. Klasse	3.90
13	Fibel in deutscher Schrift für das 5. Schuljahr	—50
14	Biblische Geschichte und Sittenlehre, 4. Schuljahr	2.—
15	Biblische Geschichte und Sittenlehre, 5. Schuljahr	2.—
16	Biblische Geschichte und Sittenlehre, 6. Schuljahr	1.90
17	Klaus, Rechenbibel, 1. Schuljahr	1.30
18	Klaus, Wegleitung hiezu	2.30
19	Bleuler, Rechenbuch 2. Schuljahr	1.70
20	Bleuler, Wegleitung hiezu	2.10
21	Bleuler, Rechenbuch, 3. Schuljahr	1.70
22	Bleuler, Lehrerheft hiezu	5.20
23	Honegger, Rechenbuch 4. Schuljahr	1.90
24	Honegger, Lehrerheft hiezu	13.80
25	Honegger, Rechenbuch 5. Schuljahr	1.90
26	Honegger, Lehrerheft hiezu	8.60
27	Honegger, Rechenbuch 6. Schuljahr	2.20
28	Honegger, Lehrerheft hiezu	8.80
29	Frei, Rechenbuch 7. Klasse	
30	Frei, Lehrerheft hiezu	
31	Ungricht, Rechenbuch 8. Klasse	2.10
32	Ungricht, Lehrerheft hiezu	9.—

Lehrmittel	Preis
Nr.	Fr.
33 Heller, Geometrische Aufgabensammlung 5. Schuljahr	—90
34 Heller, Geometrische Aufgabensammlung 6. Schuljahr	—90
35 Wecker, Geometrie für die 7./9. Klasse	2.70
44 Wecker, Lehrerheft hierzu	11.30
36 Schülerhandkarte des Kantons Zürich	3.—
37 Schulwandkarte des Kantons Zürich; an Schulen	87.—
an Privatschulen und Buchhandlungen	102.—
an Private	127.—
42 Schulwandkarte, stumme Ausgabe	54.—
38 Gesangbuch für die Unterstufe	2.10
43 Ergänzungsheft zum Gesangbuch Unterstufe	1.90
39 Gesangbuch für die Mittelstufe	1.—
40 Uebungsteil zum Gesangbuch Mittelstufe, Separatausgabe	1.—
41 Zahnbüchlein	—25
45 Fröhliches Kinderturnen	5.—

Sekundarschule

101 Vögeli, Deutsches Sprachbuch	4.20
102 Deutsches Lesebuch, Erzählungen 1. Band	5.30
103 Deutsches Lesebuch, Erzählungen 2. Band	6.50
104 Deutsches Lesebuch, Gedichte	3.30
105 Hoesli, Eléments de langue française	4.—
106 Weiß & Schälchlin, Arithmetik und Algebra, I. Heft	2.80
107 Weiß & Schälchlin, Lehrerheft hierzu	8.70
108 Weiß & Schälchlin, Arithmetik und Algebra, II. Heft	2.80
109 Weiß & Schälchlin, Lehrerheft hierzu	9.60
110 Weiß & Schälchlin, Arithmetik und Algebra, III. Heft	2.90
111 Weiß & Schälchlin, Lehrerheft hierzu	14.—
112 Gaßmann & Weiß, Geometrie für die I. und II. Klasse	2.30
113 Gaßmann & Weiß, Lehrerheft hierzu	6.—
114 Gaßmann & Weiß, Geometrie III. Heft	1.90
115 Gaßmann & Weiß, Lehrerheft hierzu	7.—
116 Schälchlin, Geometrie für Mädchen	2.—
117 Schälchlin, Geometrie für Mädchen, Lehrerheft	2.70
118 Chanson & Egli, Pflanzenkunde	3.40
119 Graber, Tierkunde (erscheint im Sommer 1955)	
120 Hertli, Physik	3.—
121 Spieß, Chemie	
126 Hertli, Methodik und Technik im Physikunterricht	8.20
127 Wymann, Menschenkunde (erscheint im Sommer 1955)	

Lehrmittel Nr.		Preis Fr.
122	Hakios & Rutsch, Welt- und Schweizergeschichte	5.90
123	Geographielehrmittel	4.70
124	Atlas für Sekundarschulen	15.—
128	Konjugationstafel für den Französischunterricht	

Primar- und Sekundarschule

201	Eppler, Aus unserer Bibel	5.90
202	Flückiger, Die Schrift und ihre Gestaltung	4.20
203	Gesangbuch für die Sekundarschule und für die 7. und 8. Klasse der Primarschule	5.60
204	Hörler, Übungsteil zum Gesangbuch Oberstufe, Separatausgabe	1.80
205	Schülerhandkarte der Schweiz	3.20
206	Schillers Wilhelm Tell	
207	Kochlehrmittel für den hauswirtschaftlichen Unterricht	2.50
208	Stricken und Häkeln	1.80
209	Mein Flickbuch	—80
210	6 Tabellen für den Handarbeitsunterricht für Mädchen, aufgezogen	21.—

Verschiedenes

215	Apparatenverzeichnis für den Unterricht in Physik und Chemie	2.—
216	Kontrollzettel (gummiert), das Hundert	1.10
217	Zeugnisformulare für die Primarschule	—65
218	Zeugnisformulare für die Arbeitsschule	—60
219	Zeugnisformulare für die Sekundarschule	—60
220	Zeugnisformulare für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule	—10
221	Ausweis für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule	—06
222	Hörnli-Panorama	1.—
223	Zürichs Bund mit den vier Waldstätten	8.—
	Für Buchhandlungen	6.—
226	Schweizerische Mädchenturnschule, deutsche Ausgabe	5.30
227	Schweizerische Mädchenturnschule, französische Ausgabe	5.30
228	Absenzenverfügungen, Form. I—VIII, das Hundert	1.—
229	Festschrift der zürcherischen Schulen, Band I, Volksschule	8.—
	Für Buchhandlungen	5.60
230	Festschrift der zürcherischen Schulen, Band II, Mittelschulen	6.—
	Für Buchhandlungen	4.20
231	Festschrift der zürcherischen Schulen, Band III, Universität	10.—
	Für Buchhandlungen	7.—
232	Gesetzgebung für Bund und Kanton, von H. Kleiner	5.40

Lehrmittel Nr.		Preis Fr.
234	Rheinau, von Dekan Nieberl	1.—
	Für Buchhandlungen	—70
	Bei Abnahme von 30 Stück	20.—
235	Überblick über die Zeitereignisse 1918—1942	—60
	Für Buchhandlungen	—40
—	Greuter, Stoffprogramm für den Zeichenunterricht	—50
249	Spitalgeschichte, zwei Bände	22.—
—	Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich	1.—
250	Graph. Darstellungen	3.—

Lehrmittel für höhere Schulen

a) Mittelschule

Schweiz. Schulatlas für Mittelschulen:

240	Deutsche Ausgabe, an Schulen, inkl. Wust	21.—
241	„ „ an Wiederverkäufer inkl. Wust	21.40
242	„ „ an Grossisten	20.20
243	Italienische Ausgabe, an Schulen	21.—
	„ Wiederverkäufer inkl. Wust.	21.40
	„ Grossisten	20.20
244	Viva la musica, Volksliederbuch für Mittelschulen	5.10
245	Kantonsschule, alte und neue, Radierungen von Oskar Weiß, je	1.—

b) Fortbildungsschule

207	Kochlehrmittel für den hauswirtschaftlichen Unterricht	2.50
246	Buchführung für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	—70
247	Rechnen für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	1.30
248	Hauswirtschaftslehre	2.50

b) Lehrmittel privater Verlagsanstalten

Vom Erziehungsrat für die zürcherischen Volksschulen als „obligatorisch“ oder als „empfohlen und subventioniert“ oder nur als „empfohlen“ bezeichnete Lehrmittel. (Bezug siehe unter Anmerkung, Seite 11)

Primarschule

<u>Empfohlen und subventioniert</u>	Preis Fr.	Bezug bei
Lesekasten	2.10	Z. E. K.
Buchstaben in Druckschrift, je 100 St.	—45	Z. E. K.
Lesebücher für Spezialklassen und Anstalten für Schwachbegabte:		
„Bluemegärtli“, Lesebuch I	—.—	Schw. H.
„Sunneland“, Lesebuch II	1.20	Schw. H.
„Meine Welt“, Lesebuch III	2.50	Schw. H.
„Wandern und Schauen“, Lesebuch IV	2.75	Schw. H.
„Heimatland, Heimatvolk“, Lesebuch V	2.75	Schw. H.
„Arbeit und Gemeinschaft“, Lesebuch VI	3.—	Schw. H.
Rechenhefte für Spezialklassen:		
I. bis VI. Heft je	2.50	Schw. H.
Begleitwort, I. bis III. Heft	3.20	Schw. H.
Schlüssel zum IV.—VI. Heft	8.—	Schw. H.
Schweizerfibel, Serien A und B, 10 Hefte,		
alljährlich je 3 Hefte	} je	
anzuschaffen nach freier Wahl		1—100 St. 1.30 S. L. V.
Roti Rösli im Garte	über 100 St. 1.10 S. L. V.	
Steht auf, ihr lieben Kinderlein	1—100 St. 1.30 S. L. V.	
Lesebibel „Vo Chinde und Tiere“, von R. Merz	über 100 St. 1.10 S. L. V.	
	1—100 St. 2.50 Schu. W.	
	über 100 St. 2.30 Schu. W.	
Merki, Lesebüchlein:		
a) „Die Bremer Stadtmusikanten“	—90	Schu. W.
b) „Lesebuch für kleine Leute“, jährlich drei Hefte nach freier Wahl	—90	Schu. W.
c) „A-B-C“ 472 Buchstaben	—80	Schu. W.
„Volkszeichenschule“, Serie A und B, je Heft 1—6	—90	Schu. W.
Wandernoten, grosse mit Holzgriff	4.20	Schu. W.
kleine aus Aluminium	—90	Schu. W.

	Preis	Bezug
Legetafeln und 12 Notenköpfe	—75	Schu. W.
3 Silbentabellen, Schoch, Hörler, pro Tabelle	4.60	Schu. W.

Fisch & Schoch, Arbeitsblätter für den Gesangunterricht

	Einzel- preis	Partienpreis bis 20 Ex.	Partienpreis über 20 Ex.	Bezug bei
Heft 1	1.50	1.20	1.10	Z. L.
Heft 2	1.80	1.50	1.30	Z. L.

Sekundarschule

Empfohlen und subventioniert

	Preis Fr.	Bezug bei
Zuberbühler, Kleines Lehrbuch der italienischen Sprache		
Lehr- und Lesebuch, 14. Auflage 1950	3.50	O. F. V.
Brandenberger, Parliamo italiano, 14. Auflage	4.90	Z. S. K.
Hoesli, Cours de grammaire française, 4. Auflage	4.15	Z. S. K.
Hoesli, Morceaux gradués et Lectures romandes, 4. Aufl.	4.50	Z. S. K.
Secheyaye, Le verbe française, Konjug.-Buch, 4. Auflage	—55	Z. S. K.
Fromaigeat, Lectures françaises, 9. Auflage	3.80	O. F. V.
Schultheß, English for Swiss Boys and Girls, a modern elementary Grammar, 6. Auflage	3.95	Z. S. K.
Herter, English spoken, A modern elementary english course	5.10	Z. S. K.
Frauchiger, Übungen für Rechnungs- und Buchführung,		
Schülerheft	1.10	Z. S. K.
Lehrerheft	8.80	Z. S. K.
Geometrisches Zeichnen auf der Sekundarschulstufe		
a) Leitfaden: 150 Blätter in solider Kartonschachtel	18.—	Z. S. K.
b) Arbeitsblätter für die Hand des Schülers, in Serien von je 10 Blättern, Preis der Serie	1.—	Z. S. K.
Guggenbühl & Mantel,		
Menschen und Zeiten, Lesebuch zur Weltgeschichte Neuzeit und neueste Zeit (Liquidationspreis)	3.50	Sl.

Empfohlen

Hoesli, Tabellenwerk f. d. Fremdsprachenunterricht (5 Bl.)		
a) Vier Lauttafeln, unaufgezogen	10.—	W. St.
b) Notre Village (vergrössertes Bild aus den Elé- ments	1.—	W. St.
Hoesli, „Ma petite Bibliothèque romande“, 5 Bändchen, Liquidationspreis	1.50	W. St.

Primar- und SekundarschuleObligatorisch

Keller , Wandkarte von Europa (Auflage 1924)		
(auf Leinwand mit Stäben)	53.—	V. N.
Tell-Globus , politische Einteilung		V. N. u.
	70.—	B. & Co.
Hertli , Schulversuche über Magnetismus und Elektrizität	1.—	S. L. V.
Meierhofer , Biologisches Tabellenwerk,		
2 Lieferungen, Serie I und III je	60.—	G. F.
2 Ergänzungstafeln je	12.50	G. F.

Empfohlen und subventioniert

Oechsli & Baldamus , Historische Wandkarte der Schweiz,		V. N. u.
auf Leinwand mit Stäben	98.50	B. & Co.
Bundesverfassung und Verfassung des Kantons Zürich		Zürcher
Für Schulen	1.20	Staatskanzlei
Schwarzenbach , Dr. F., Botanische Mikropräparate	35.—	F. Sch.
Blätter zur Berufswahl , jährlich	2.—	Bb. Z.
Baumberger , Bilder zur Schweizergeschichte		
Bilderband, ohne Text	2.10	Z. S. K.
Geschichte in Bildern , Band I	6.65	Sl.
Geschichte in Bildern , Band II	4.50	Sl.
Kommentar zu Band I	12.05	Sl.
Kommentar zu Band II	7.90	Sl.
Schweiz. Schulwandbilder , unaufgezogen	7.—	E. J. H.
für Abonnenten	5.45	E. J. H.
Staub & Zimmermann , Bilder aus der Kirchengeschichte	5.40	S.
Skizzenblätter für den Geschichtsunterricht		
(13 Blätter Welt- und Schweizergeschichte) Min-		
destbezug 40 Blätter	2.40	Z. S. K.
Geographische Skizzenblätter , Schweiz, Europa und Erd-		
teile, Mindestbezug 40 Blätter	2.40	Z. S. K.
Geographische Skizzenblätter zur Heimatkunde des Kan-		
tons Zürich , herausgegeben durch den Zürch. Verein		
f. Handarbeit u. Schulreform, Mindestbezug 40 Blätter	2.40	Z. S. K.
Wiederholungskarten für den Geographieunterricht		
1. Kanton Zürich (mit Namensverzeichnis)	—28	Z. S. K.
2. Schweiz (mit Namensverzeichnis)	—28	Z. S. K.

	Preis Fr.	Bezug bei
3. Europa (mit Namensverzeichnis)	—28	Z. S. K.
Begleitwort für die Hand des Lehrers je	—20	Z. S. K.
Reliefkärtchen , typische Boden-Formen unserer Heimat, herausgegeben durch obigen Verein	—28	Z. S. K.
Anleitung	—10	Z. S. K.
Relief des Kantons Zürich , von Fr. Hotz, bemalt . . .	150.—	W. F.
braun grundiert	75.—	

Empfohlen

Fischer, F., Biolog. Skizzenblätter. Für Volks- und Mittelschulen sind 3 Serien herausgekommen:

Mappe B: Botanik (inkl. Text u. kindertüml. Biologie)	4.50	F. F.
Mappe Z: Zoologie (mit ausführlichem Text) . . .	6.25	F. F.
Mappe M: Mensch (mit ausführlichem Text) . . .	6.25	F. F.
Einzelblätter nach freier Wahl, Minimalpreis 6 Rp.		F. F.

Schweizerisches Jugendschriftenwerk

Vom Korn Nr. 145 —.50, feste Ausgabe	—60	S. J. W.
Bei unseren Blumen . Nr. 127	—50	S. J. W.

Holzarbeiten (Herausgeber: Schweiz. Verein für Handarbeit und Schulreform) 8.— V. H. Sch. E. J. H.

Vorbereitung auf die Gedichtstunde, von V. Voegeli . . 13.— L. Z.

Briefe von W. Furrer, Schülerheft 4.15 L. Z.

Lehrerheft 3.15 L. Z.

(Bei Bezug von über 10 Stück Rabatt)

Anmerkung

- Bb. Z. Städtische Berufsberatung, Walchestr. 31, Zürich 6.
B. & Co. Beer & Co., Buchhandlung, Peterhofstatt 10, Zürich 1.
E. I. H. Ernst Ingold & Co., Herzogenbuchsee.
F. F. F. Fischer, Sekundarlehrer, Turnerstr. 14, Zürich 6.
F. Sch. Dr. F. Schwarzenbach, Hof Oberkirch, Kaltbrunn.
G. F. Gebr. Fretz A.-G., Lith. u. Buchdr., Mühlebachstr. 54, Zürich 8.
L. Z. Logos-Verlag, Witikonerstr. 368, Zürich 7/53.
O. F. V. Orell-Füßli, Verlag, Nüscherstr. 22, Zürich 1.
S. Schultheß & Co. A.-G., Zwingliplatz, Zürich 1.
Schu. W. Franz Schubiger, Technikumstr. 91, Winterthur.
Schw. H. Schweiz. Hilfsgesellschaft für Schwachbegabte, Verlag,
Sonnenhaldenstr. 22, St. Gallen.
Sl. Sauerländer & Co., Verlagsbuchhandlung, Aarau.
S. J. W. Schweiz. Jugendschriftenwerk, Seefeldstr. 8, Zürich 8.
S. L. V. Sekretariat des Schweiz. Lehrervereins, Beckenhofstr. 31,
Zürich 35.
V. N. Voit & Nüßli, Buchhandlung, Bahnhofstr. 94, Zürich 1.
W. F. Dr. W. Furrer, Sekundarlehrer, Kempptal.
W. St. Dr. W. Stehli, Sekundarlehrer, Seestr. 86, Kilchberg ZH
Z. E. K. Zürich. Elementarlehrer-Konferenz, J. Schneider, Primarlehrer,
Breitestr. 107, Winterthur.
Z. L. Zürcher Liederbuchanstalt, Beckenhofstr. 31, Zürich 6.
Z. S. K. Zürich. Sekundarlehrer-Konferenz, Ernst Egli, Sekundarlehrer,
Witikonerstraße 79, Zürich 32.

Die Publikationen der Verlage Orell Füßli-Verlag, Schultheß & Co., Sauerländer & Co. können auch durch andere Buchhandlungen zu Originalpreisen bezogen werden.

Zürich, den 1. Januar 1955

Kantonaler Lehrmittelverlag

Vikariate im Monat Dezember

	Primar- schule				Sekundar- schule			Arbeits- schule			Total
	K	M	U	Susp.	K	M	U	K	M	U	
Zahl der Vikariate am 1. Dez.	35	11	24	—	3	2	2	12	—	10	99
Neu errichtet wurden .	20	—	2	—	3	1	—	3	—	1	30
	55	11	26	—	6	3	2	15	—	11	129
Aufgehoben wurden . . .	33	10	5	—	5	3	—	5	—	1	62
Zahl der Vikariate Ende Dez.	22	1	21	—	1	—	2	10	—	10	67

K = Krankheit M = Militärdienst U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten

Kantonsschulen. Maturitätsprüfungen. Bei den im Herbst 1954 an den beiden Kantonsschulen abgehaltenen Maturitätsprüfungen konnten als für das Hochschulstudium reif erklärt werden:

Kantonsschule Zürich: Literargymnasium 34, Realgymnasium 72, Oberrealschule 55, Handelsschule 33;

Kantonsschule Winterthur: Gymnasium Typus A 13, Typus B 29, zusammen 42 (davon weiblich 11); Oberrealschule: Typus C 10, Lehramt 26 (davon weiblich 13), zusammen 36.

Verschiedenes

Zum Pro Juventute-Dezemberverkauf 1954

Der Reinertrag des diesjährigen Pro Juventute Karten- und Markenverkaufs wird in bevorzugter Weise für Massnahmen zugunsten der Schulentlassenen verwendet.

Neben der Nothilfe in Fällen von Krankheit und gefährdeter Gesundheit hilft Pro Juventute dieser Altersstufe insbesondere durch die Förderung der Berufsberatung, durch Vermittlung von Stipendien für die berufliche Ausbildung und durch vielfältige Initiativen auf dem Gebiet der Freizeitgestaltung.

Ein Teil des diesjährigen Pro Juventute-Markenerlöses ist reserviert für die Förderung von Anlernstätten für schwachbegabte Jugendliche und für die Beschaffung von „Eisernen Lungen“ für unsere Kinderspitäler zur wirksamen Hilfe von an Kinderlähmung Erkrankten.

Pro Juventute erhält die Mittel für ihre mannigfaltigen Bestrebungen aus dem Wohlfahrtszuschlag der Pro Juventute-Marken und aus dem Reinertrag ihrer Künstlerkarten und Glückwunschkärtchen. Indem wir diese kaufen und darnach trachten, dass im Dezember alle Post mit Pro Juventute frankiert wird, tragen wir dazu bei, dass auch im kommenden Jahr wiederum vielen Schweizerkindern und vielen schulentlassenen Jugendlichen die es nötig haben, in aller Stille wirksam geholfen werden kann!

Offene Lehrstellen

Schulamt der Stadt Zürich

In der Stadt Zürich sind an der Kantonalen Uebungsschule

1—3 Stellen für Sekundarlehrer

mathematisch-naturwissenschaftlicher und sprachlich-historischer Richtung auf Beginn des Schuljahres 1955/56 neu zu besetzen.

Die Lehrer der Kantonalen Uebungsschule stehen in gleichen Rechten und Pflichten wie die Volksschullehrer der Stadt Zürich. Die zur Wahl vorgeschlagenen Sekundarlehrer werden zunächst den Stimmberechtigten des Schulkreises Zürichberg zur Neuwahl vorgeschlagen. Für die zusätzliche Wahl als Lehrer der Kantonalen Uebungsschule werden sie, auf Vorschlag der Aufsichtskommission der Kantonalen Uebungsschule, vom hiefür zuständigen Erziehungsrat gewählt.

Die Jahresbesoldung der in der Stadt Zürich gewählten Sekundarlehrer beträgt gegenwärtig je nach Dienstjahren Fr. 11 868.— bis Fr. 16 104.—. Zusätzlich zu dieser Besoldung richtet der Staat eine versicherungsberechtigte Zulage von Fr. 1571.— aus. In diesen Besoldungsansätzen sind die Teuerungszulagen inbegriffen. Für jedes Kind wird ferner eine jährliche Zulage von Fr. 180.— ausgerichtet.

Interessenten für diese Lehrstellen und ihre besondere Aufgabe, die noch nähere Auskunft wünschen, sind gebeten, sich mit dem Präsidenten der Kreisschulpflege Zürichberg, Hirschengraben 42, Zürich 1, in Verbindung setzen zu wollen.

Für die Anmeldung ist das bei der Schulkanzlei, Amtshaus III, Zimmer 208, erhältliche Formulare zu verwenden. Der Anmeldung sind beizugeben:

1. Das Fähigkeits- und das Wählbarkeitszeugnis für zürcherische Sekundarschulen,
2. eine Darstellung des Studienganges,
3. Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit,
4. ein Stundenplan mit Angabe der Ferien und allfälliger Schuleinstellungen.

Die zur Wahl vorgesehenen Kandidaten haben sich, sofern sie noch nicht dem stadtzürcherischen Lehrkörper angehören, einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Alle in der Stadt Zürich gewählten Lehrer sind verpflichtet, in der Stadt Wohnsitz zu nehmen. In begründeten Fällen besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, vom Stadtrate gegen Abzug von 2% der Besoldung die Bewilligung für auswärtigen Wohnsitz zu erhalten.

Die Bewerbungen sind bis 15. Januar 1954 dem Schulvorstand der Stadt Zürich, in seiner Eigenschaft als Präsident der Aufsichtskommission für die Kantonale Uebungsschule, einzureichen.

Zürich, den 17. Dezember 1954

Der Schulvorstand

Arbeitsschule der Sekundarschule Dietikon/Urdsorf

Auf Beginn des Schuljahres 1955/56 ist die Lehrstelle an der Arbeitsschule infolge Verheiratung der bisherigen Inhaberin neu zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 60.— bis Fr. 75.— pro Jahresstunde, zuzüglich 19% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Jahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist zu 110% bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse mitversichert.

Bewerberinnen sind freundlich eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise, der Zeugnisse über bisherige Lehrtätigkeit und des Stundenplanes bis zum 31. Januar 1955 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Dr. iur. F. Strohmeier, Schöneeggstrasse 20, Dietikon, einzureichen.

Dietikon, den 6. Dezember 1954

Die Schulpflege

Primarschule Schlieren

Auf Beginn des Schuljahres 1955/56 ist an der Oberschule der Primarschule 7. Klasse eine vakante Lehrstelle definitiv zu besetzen. Kandidaten wollen ihre Bewerbung unter Beilage der nötigen Ausweise (Studiengang, zürcherisches Primarlehrerpatent und Wahlfähigkeitszeugnis, Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit und Stundenplan) bis zum 15. Januar 1955 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn A. Küng, Moosstrasse 6, Schlieren, richten. Männliche Bewerber erhalten den Vorzug. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1600.— bis Fr. 2800.—, dazu 19% Teuerungszulage. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert. Der Beitritt ist obligatorisch.

Schlieren, den 20. Dezember 1954

Die Schulpflege

Primarschule Hausen a. A.

Auf Beginn des Schuljahres 1955 sind an unserer Primarschule zwei Lehrstellen für die Unterstufe neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für verheiratete Lehrer Fr. 1400.— bis Fr. 2400.—, ledige Lehrer und Lehrerinnen Fr. 1200.— bis Fr. 2200.— plus Teuerungszulage von 19%. Kinderzulage Fr. 150.—. Das Maximum wird nach 8 Jahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen.

Anmeldungen sind mit den üblichen Ausweisen und des Stundenplanes bis zum 31. Januar 1955 an den Präsidenten der Primarschulpflege Hausen a. A., Herrn Paul Stucki, zu richten.

Hausen a. A., den 18. Dezember 1954

Die Primarschulpflege

Primarschule Knonau

Die Lehrstelle an unserer Elementarabteilung (1. bis 3. Klasse) ist infolge Hinschieds ihres Inhabers verwaist. Auf Beginn des Schuljahres 1955/56 möchten wir sie wieder durch eine tüchtige Lehrkraft besetzen lassen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1400.— bis Fr. 2000.—, zuzüglich 19% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 6 Dienstjahren erreicht. Auswärtige Schultätigkeit wird voll angerechnet. Die Gemeindezulage ist an die kantonale Beamtenversicherungskasse angeschlossen.

Bewerber sind freundlich gebeten, ihre Anmeldung unter Beilage der Zeugnisse, eines handgeschriebenen Lebenslaufs und des Stundenplans bis 12. Februar 1955 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Jak. Frei-Grimmer, einzureichen.

Knonau, den 15. Dezember 1954

Die Schulpflege

Primarschule Küsnacht

Auf Beginn des Schuljahres 1955/56 ist die durch Rücktritt der bisherigen Inhaberin frei werdende Lehrstelle an der Spezialklasse (Unterstufe) wieder zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 2200.— bis Fr. 3000.—, zuzüglich zurzeit 19% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Jahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Pensionskasse ist obligatorisch.

Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Studien- und Lehrtätigkeitsausweise, des Stundenplans der gegenwärtigen Lehrstelle und eines vollständigen Lebenslaufes bis zum 31. Januar 1954 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn R. Schmid, Goldbacherstrasse, Küsnacht, einzureichen.

Küsnacht, den 15. Dezember 1954

Die Schulpflege

Sekundarschule Küsnacht

Auf Beginn des Schuljahres 1955/56 ist die provisorische Lehrstelle (sprachlich-historischer Richtung) definitiv zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 2400.— bis Fr. 3200.—, zuzüglich zurzeit 19% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Jahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Pensionskasse ist obligatorisch. Wohnung gesichert.

Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Studien- und Lehrtätigkeitsausweise, des Stundenplans der gegenwärtigen Lehrstelle und eines vollständigen Lebenslaufes bis zum 22. Januar 1955 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn R. Schmid, Goldbacherstrasse, Küsnacht, einzureichen.

Küsnacht, den 15. Dezember 1954

Die Schulpflege

Primarschule Wädenswil

Auf Beginn des Schuljahres 1955/56 sind an unserer Primarschule definitiv zu besetzen:

1 Lehrstelle an der Elementarstufe (1./2. Klasse) der Schule Wädenswil-Au,
1 Lehrstelle an der Förderklasse Wädenswil-Dorf.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für Lehrer Fr. 1800.— bis Fr. 3000.— zuzüglich 19% Teuerungszulage (Lehrerinnen Fr. 1600.— bis Fr. 2800.—). Für die Führung der Förderklasse wird die staatliche Zulage gemäss § 7 des Lehrerbesoldungsgesetzes ausgerichtet. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Gemeindepensionskasse ist obligatorisch.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise, des Stundenplanes und eines Lebenslaufes bis 29. Januar 1955 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn W. Strickler, Prokurist, Grünaustrasse 37, Wädenswil, zu richten.

Wädenswil, den 17. Dezember 1954 Die Primarschulpflege

Primarschule Meilen

Auf Beginn des Schuljahres 1955 ist eine Lehrstelle an der Oberstufe in Dorfmeilen (Einklassensystem) neu zu besetzen. Besoldung: freiwillige Gemeindezulage von Fr. 1800.— bis Fr. 2800.— (Ledige Fr. 300.— weniger), Kinderzulagen Fr. 100.— pro Kind bis zum gesetzlichen Maximum, Teuerungszulagen von 19% auf diesen Ansätzen. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich versichert.

Bewerber sind höflich gebeten, ihre Anmeldung unter Beilage eines handschriftlichen Lebenslaufes, der Zeugnisse und des Stundenplanes bis Ende Januar 1955 dem Schulpräsidenten, Herrn Jakob Schneider, Hasenhalde, Feldmeilen, einzusenden.

Meilen, den 14. Dezember 1954 Die Schulpflege

Primarschule Maur

Auf Beginn des Schuljahres 1955/56 sind die Lehrstellen an den Abteilungen Maur-Unterstufe und Ebmatingen-Mittelstufe neu zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 1200.— bis Fr. 2200.— bei 10-jähriger Steigerung. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Teuerungszulage nach Ansätzen des Kantons. Die Gemeindezulage ist versichert.

Anmeldungen sind bis 20. Januar 1955 zu richten an Herrn Walter Gut, Präsident der Schulpflege, Binz-Maur.

Maur, den 18. Dezember 1954 Die Schulpflege

Sekundarschule Illnau

Auf Beginn des Schuljahres 1955/56 ist eine Lehrstelle sprachlich-historischer Richtung definitiv zu besetzen.

Freiwillige Gemeindezulage für ledige Lehrkräfte Fr. 1300.— bis Fr. 1800.—, für verheiratete Fr. 1700.— bis Fr. 2200.— plus 19% Teuerungszulage, Maximum nach 10 Jahren. Zweite Fremdsprache erforderlich (wird extra besoldet).

Bewerbungen sind mit Beilagen der üblichen Ausweise bis 31. Januar 1955 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege Illnau, Herrn Hans Weilenmann, Baumeister, Kempttal, zu richten.

Illnau, den 15. Dezember 1954 Die Sekundarschulpflege

Primarschule Wald

An unserer Schule Riedt (Station Gibswil) ist auf das Frühjahr die Lehrstelle der Unterstufe (1. bis 4. Klasse) wieder zu besetzen. Wir bieten Fr. 1180.— bis Fr. 2800.— freiwillige Gemeindezulage mit 19% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 9 Dienstjahren unter Anrechnung der auswärtigen Dienstzeit erreicht. Dem Lehrer wird eine sonnige Wohnung im separaten Wohnhaus zu mässigem Zins überlassen.

Wir laden Bewerber freundlich ein, ihre Anmeldung mit Zeugnissen und Stundenplan an den Präsidenten, Herrn Dr. H. Spiess, Wald, bis 10. Februar 1955 einzusenden.

Wald, den 18. Dezember 1954 Die Primarschulpflege

Primarschule Wald

Wir suchen für zwei Elementarabteilungen (Einklassenschule) an unserer Dorfschule Binzholz berufsfreudige Lehrkräfte, die auf Beginn des Schuljahres 1955 ihre Arbeit bei uns aufnehmen könnten.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 1180.— bis Fr. 2800.— mit 19% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 9 Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Die Bewerber sind eingeladen, ihre handschriftliche Anmeldung unter Beilage der Stundenpläne und Zeugnisse bis zum 30. Januar 1955 an den Präsidenten, Herrn Dr. H. Spiess, Wald, zu senden.

Wald, den 12. Dezember 1954 Die Primarschulpflege

Primarschule Hofstetten b. Elgg

Auf Beginn des Schuljahres 1955/56 ist die Lehrstelle an der Gesamtschule Hofstetten neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2000.—. Das Maximum wird nach 5 Jahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Zimmer, evtl. Wohnung steht zur Verfügung.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise bis 31. Januar 1955 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn R. Könitzer, Huggenberg b. Elgg, zu richten.

Hofstetten b. Elgg, den 20. Dezember 1954

Die Primarschulpflege

Primarschule Wiesendangen

Auf Beginn des Schuljahres 1955/56 ist an unserer Primarschule die Lehrstelle der 5. und 6. Klasse neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1400.— bis Fr. 2600.— plus 19% Teuerungszulage, für ledige Lehrkräfte reduziert sich die Gemeindezulage um Fr. 300.—. Die Gemeindezulage wird bei der kantonalen Beamtenversicherung mitversichert. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerber sind freundlich eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise, des Stundenplanes und eines Lebenslaufes bis zum 29. Januar 1955 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Heinrich Peter jun., Wiesendangen, zu senden.

Wiesendangen, den 13. Dezember 1954

Die Schulpflege

Primarschule Bassersdorf

Auf Beginn des Schuljahres 1955/56 ist die neu errichtete 6. Lehrstelle definitiv zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für ledige Lehrer und Lehrerinnen Fr. 1400.— bis Fr. 2400.—, für verheiratete Lehrer Fr. 1600.— bis Fr. 2600.— zuzüglich 19% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Versicherung der freiwilligen Gemeindezulage bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse ist obligatorisch.

Anmeldungen sind unter Beilage der notwendigen Ausweise (Wahlfähigkeitszeugnis, Studiengang, bisherige Lehrtätigkeit, Lebenslauf) an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Robert Bachmann jun., Architekt, Bassersdorf, einzureichen.

Bassersdorf, den 15. Dezember 1954

Die Primarschulpflege

Sekundarschule Embrach

Auf Beginn des Schuljahres 1955/56 ist an unserer Sekundarschule die Lehrstelle sprachlich-historischer Richtung neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2000.— plus 19% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht.

Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die freiwillige Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen.

Ein 1947 erbautes, komfortables Einfamilienhaus mit 5 Zimmern, steht zum Zins von Fr. 1500.— zur Verfügung.

Bewerber werden gebeten, ihre Anmeldungen bis zum 30. Januar 1955 unter Beilage der üblichen Ausweise, des Stundenplanes und eines handschriftlichen Lebenslaufes an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Dr. K. Kolb, Embrach, zu richten.

Embrach, den 16. Dezember 1954 Die Sekundarschulpflege

Primarschule Niederglatt

Auf Beginn des Schuljahres 1955/56 ist eine Lehrstelle für die 3. und 4. Klasse (evtl. 5. und 6. Klasse) neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2400.— plus 19% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen. Bei frühzeitiger Anmeldung kann ein Einfamilienhaus mit 5 Zimmern und Bad zu einem jährlichen Mietzins von Fr. 1200.— zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen sind erbeten an Herrn A. Vonwiller, Präsident der Schulpflege Niederglatt.

Niederglatt, den 16. Dezember 1954

Die Schulpflege

Primarschule Regensdorf

Auf Beginn des Schuljahres 1955/56 ist an unserer Schule, unter Vorbehalt der Genehmigung der Erziehungsdirektion sowie der Gemeindeversammlung, eine Lehrstelle (Unterstufe) neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für verheiratete Lehrer Fr. 1700.— bis Fr. 2000.—, für ledige Lehrer und Lehrerinnen Fr. 1300.— bis Fr. 1700.— plus 19% Teuerungszulage.

Kinderzulagen: Für das erste Kind jährlich Fr. 240.—, für jedes weitere Kind jährlich Fr. 120.—.

Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht unter Anrechnung auswärtiger Dienstjahre.

Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldung mit den üblichen Ausweisen bis 30. Januar 1955 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn H. Maurer, Regensdorf, einzusenden.

Regensdorf, den 15. Dezember 1954

Die Primarschulpflege

Primarschule Schleinikon

An der Primarschule Schleinikon ist die Lehrstelle der 5. bis 8. Klasse neu zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 900.— bis Fr. 1500.— plus 19% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 7 Dienstjahren erreicht,

wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden. Es steht ein Einfamilienhaus zur Verfügung.

Die Bewerber sind gebeten, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise an den Präsidenten der Schulpflege Schleinikon, Herrn W. Häusermann, einzureichen.

Schleinikon, den 16. Dezember 1954

Die Schulpflege

Primarschule Steinmaur

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sind auf Beginn des Schuljahres 1955/56 drei Lehrstellen (1./2., 5./6. und 7./8. Klasse) neu zu besetzen. Die jährliche Gemeindegulage beträgt im Maximum Fr. 2000.—. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise sind an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn E. Brunner, Niedersteinmaur, einzureichen.

Steinmaur, den 6. Dezember 1954

Die Primarschulpflege

Kantonsschule Zürich

Anmeldung neuer Schüler für das Schuljahr 1955/56

Die Primar- und Sekundarlehrer werden gebeten, ihre Schüler auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Die Kantonsschule besteht aus vier **selbständigen** Abteilungen: Literaturgymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule und Handelsschule.

Für die verschiedenen Bildungsziele, Lehrpläne und Prüfungsanforderungen wird auf die Abteilungsprogramme verwiesen. Die Direktoren stehen zudem in ihren Sprechstunden den Eltern für die Beratung zur Verfügung.

Bezug des Anmeldeformulars unter Angabe der Abteilung bei den Hauswärtinnen: Für das Literatur- und für das Realgymnasium im alten Kantonsschulgebäude, Rämistrasse 59, für die Oberrealschule und die Handelsschule im neuen Kantonsschulgebäude, Rämistrasse 74. Mit dem Anmeldeformular jeder Abteilung ist ein Programm zu beziehen.

Die schriftliche Anmeldung hat für alle Schüler durch die Eltern oder die Besorger bis 22. Januar 1955 zu erfolgen.

Einzusenden sind:

1. Ein vom Vater (Besorger) unterzeichnetes **Anmeldeformular**.
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der bisher besuchten Schule über **Fleiss** und **Leistungen** in den **einzelnen** Fächern und über das **Betragen**, bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.

4. Ein **ärztliches Zeugnis**, wenn der Schüler nicht turnen kann.
5. Die **Quittung** über die an die Kantonsschulverwaltung Zürich (Postcheckkonto VIII 643) bezahlte **Einschreibgebühr** von Fr. 10.—.
6. **Zwei mit der Adresse des Vaters (Besorgers) versehene unfrankierte Briefumschläge (Normalformat).**
7. Von **Ausländern** die **Niederlassungsbewilligung** der Eltern oder eine Bescheinigung des Aufenthaltsverhältnisses.

Lehrstoffverzeichnisse sind nur auf Verlangen einzuliefern.

Verspätet Angemeldete haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Mädchen werden nicht aufgenommen.

Die Einschreibgebühr wird nach einmal erfolgter Anmeldung in keinem Fall zurückerstattet. Sie ist dagegen bei einer späteren Wiederanmeldung nicht mehr zu entrichten.

Zu den schriftlichen **Aufnahmeprüfungen** ist **Schreibmaterial** mitzubringen (linierte und karierte Schulheftblätter, Equerre, Zirkel, Winkelmesser).

Die für die untersten Klassen der Gymnasien und der Handelsschule angemeldeten Schüler werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung nicht befriedigend bestanden haben oder keine befriedigenden Zeugnisse der vorbereitenden öffentlichen Schule vorweisen können. An der Oberrealschule werden **alle** Schüler sowohl schriftlich wie mündlich geprüft.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den unten angegebenen Terminen ist von Schweizern eine Gebühr von Fr. 20.—, von Ausländern eine solche von Fr. 40.— zu entrichten.

Vorkenntnisse. Für den Eintritt in **obere Klassen** ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe massgebend; für die untern Klassen siehe unten.

Pension. Schüler, die nicht bei den Eltern wohnen, haben die Wahl von Pension oder regelmässigem Mittagstisch dem Rektorat schriftlich anzuzeigen (auf dem Anmeldeformular oder später beim Schuleintritt). Der Rektor kann die Genehmigung der Wahl einer Pension verweigern, und zwar ohne Angabe der Gründe. Die Rektorate vermitteln Adressen von Familien, die Kantonschüler in Pension nehmen.

Literargymnasium und Realgymnasium

Lehrziele

Literargymnasium (mit Latein und Griechisch): Vorbereitung auf alle Fakultäten der Universität, unter Betonung der sprachlichen (humanistischen) Bildung. Erfahrungsgemäss ist für die Absolventen dieser Abteilung auch der Uebertritt an die Eidg. Technische Hochschule möglich.

Realgymnasium (mit Latein): Vorbereitung auf Universität (theologische Fakultät ausgenommen) und Technische Hochschule.

Bedingungen: In die unterste Klasse der beiden Gymnasien können nur Schüler eintreten, die vor dem 1. Mai 1943 geboren sind; zum Eintritt in

jede höhere Klasse ist das entsprechend höhere Alter erforderlich. Für die Aufnahme in die unterste Klasse werden jene Kenntnisse und Fertigkeiten vorausgesetzt, die ein begabter und fleissiger Schüler durch den Besuch der 6. Klasse der Primarschule erreicht.

Für die ersten und zweiten Klassen des Literargymnasiums und des Realgymnasiums sind Lehrplan und Lehrmittel gemeinsam, so dass nach zwei Schuljahren ein Uebertritt von der einen zur andern Abteilung ohne Prüfung möglich ist. Im Interesse ausgeglichener Klassenbestände müssen sich die Rektorate die Zuweisung der Schüler zu den einzelnen Abteilungen für die beiden ersten Schuljahre vorbehalten.

Prüfungszeiten: Für die 1. Klasse: schriftlich **Freitag, 4. Februar**, vormittags 8 Uhr, und mündlich **Mittwoch, 3. März**.

Für die in die 2.—6. Klasse angemeldeten Schüler **Ende März nach besonderem Plan**.

Montag, den 10. Januar, findet in der Aula der alten Kantonsschule, Rämistrasse 59, um 20.00 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der beiden Gymnasien** unterrichten wird.

Oberrealschule

Lehrziel: Vorbereitung durch neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Schulung (in $4\frac{1}{2}$ Jahren) auf modern wissenschaftliche Hochschulstudien, insbesondere auf die Technische Hochschule, aber auch auf die rechts- und staatswissenschaftliche und die philosophischen Fakultäten I und II der Universität. Das Anmeldekuvert enthält eine Orientierung über die Einrichtung der Schule.

Nach Beschluss des Erziehungsrates wird den Schülern, welche die Oberrealschule zu besuchen gedenken, **empfohlen, in die 1. Klasse einzutreten**, nicht erst in die 2. Klasse.

Aufnahmebedingungen für die 1. (2.) Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1941 (1940), sowie die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und fleissiger Schüler in zwei (drei) Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann. Für die 2. Klasse wird die Kenntnis des Stoffes verlangt, der in der 1. Klasse der Oberrealschule durchgenommen wird. Geprüft werden alle Schüler, auch diejenigen, die aus der 3. Sekundarklasse sich für die 1. Klasse der Oberrealschule anmelden, auf Grund des vom Erziehungsrat gutgeheissenen Anschlussprogramms (siehe das Schulprogramm). In der französischen Sprache wird bei der schriftlichen Aufnahmeprüfung die Kenntnis der ersten 75 Lektionen, bei Schulbeginn im Frühling die Kenntnis der ersten 85 Lektionen in Höslis „Eléments de langue française“ vorausgesetzt. Die Aufgaben der schriftlichen Aufnahmeprüfungen in die **1. Klasse der Oberrealschule** werden

für Schüler aus der **2. Klasse der Sekundarschule** dem Stoffgebiet entnommen, das nach Lehrplan bis Ende Januar der 2. Sekundarklasse behandelt sein soll;

für Schüler der **3. Klasse der Sekundarschule** dem ganzen Stoffgebiet der 2. Sekundarklasse entnommen.

Zu der schriftlichen Prüfung in Mathematik sind Lineal, Equerre, Zirkel und die geometrischen Zeichnungen des letzten Schuljahres mitzubringen.

Prüfungsfächer für die **1. Klasse**: Schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Mathematik; mündlich: in zwei Realfächern, die an der schriftlichen Prüfung bekanntgegeben werden; für die **2. Klasse**: schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik (ohne Stereometrie); mündlich: Geschichte, Geographie, Naturkunde (nur Botanik).

Prüfungszeit für die 1. und 2. Klasse: Schriftliche Prüfung: **Freitag, den 4. Februar**, vormittags 8.05 Uhr. Mündliche Prüfung: **Mittwoch, den 2. und Donnerstag, den 3. März**.

Für die 3. und 4. Klasse: **Ende März nach besonderem Plan**.

Dienstag, den 11. Januar findet in der Aula der alten Kantonsschule Rämistrasse 59, um 20.00 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der Oberrealschule** unterrichten wird.

Kantonale Handelsschule

Lehrziel: Vorbereitung durch neusprachliche, betriebswirtschaftliche und naturkundliche Schulung in 4 Jahreskursen (Diplomprüfung) auf die kaufmännische Praxis und in 4½ Jahreskursen (erweiterte Allgemeinbildung, Maturitätsprüfung) auf das Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und auf die kaufmännische Praxis. Die Schule führt auch Vorbereitungsklassen für den Post- und Eisenbahndienst (2, eventuell 3 Jahreskurse). Bei der Anmeldung ist womöglich eines dieser Bildungsziele anzugeben.

Aufnahmebedingungen für die 1. bzw. 2. Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1941 bzw. 1940, sowie die Kenntnisse, die sich ein befähigter und fleissiger Schüler in zwei bzw. drei Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann.

Die Handelsschule schliesst **grundsätzlich** an die 2. Sekundarklasse an. Der Uebertritt aus der 3. Sekundarklasse in die 2. Klasse der Handelsschule ist allerdings auch möglich. Der Erziehungsrat empfiehlt jedoch den normalen Eintritt in die 1. Klasse der Handelsschule, da der Uebertritt aus der 3. Sekundarklasse in die 2. Klasse der Handelsschule eine grosse Mehrbelastung durch zusätzlichen Unterricht und durch vermehrte Hausaufgaben mit sich bringt und zudem die Führung einer entsprechenden Sonderklasse nicht garantiert werden kann.

Die **Aufnahmeprüfung** für den Eintritt in die **1. Klasse** der Handelsschule ist für alle Schüler, ob sie sich aus der 2. oder 3. Sekundarklasse melden, einheitlich und umfasst das Stoffgebiet, das nach Lehrplan bis Ende Januar der 2. Sekundarklasse behandelt sein soll (Deutsch, Rechnen, Geometrie, Französische Sprache bis Lektion 75 von Höslis „Eléments de langue française“).

Die Aufgaben der **Aufnahmeprüfung** für den Eintritt in die **2. Klasse** der Handelsschule sind dem Stoffgebiet der 3. Sekundarklasse entnommen (Deutsch, Französisch, Rechnen, Mathematik, Geometrie, Buchhaltung und Korrespondenz, Geschichte, Geographie, Naturkunde und wenn möglich Englisch).

Prüfungszeiten: Schriftliche Prüfung für die 1. Klasse: **Freitag, den 4. Februar, 8 Uhr;** für die 2. Klasse: **Freitag, den 4. und Samstag, den 5. Februar, je 8 Uhr.** Mündliche Prüfung: **Mittwoch, den 2. März, und Donnerstag, den 3. März.** — Für die in die 3. und 4. Klasse angemeldeten Schüler und solche, die wegen Krankheit oder Ortsabwesenheit an der ordentlichen Prüfung nicht teilnehmen können, findet **Ende März** eine nachträgliche Prüfung nach besonderem Plan statt.

Mittwoch, den 12. Januar, findet in der Aula der alten Kantonsschule Rämistrasse 59, um 20 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der Handelsschule** unterrichten wird.

Zürich, den 1. Dezember 1954.

Die Rektorate

Kantonsschule Winterthur

Anmeldung neuer Schüler für das am 25. April 1955 beginnende Schuljahr 1955/56

Die **Primar- und Sekundarlehrer** werden gebeten, ihre Schüler auf diese **Ausschreibung** aufmerksam zu machen.

Die Kantonsschule besteht aus zwei Abteilungen: **Gymnasium** und **Oberrealschule**; die letztere ist in **technische Abteilung** und **Lehramtsabteilung** gegliedert.

Das **Gymnasium** hat neben den allgemeinen Aufgaben namentlich die **Vorbereitung** für die **Universität** zum Zwecke. Es schliesst an die **6. Klasse Primarschule** an und besteht aus **7 Klassen**. Die ersten **6 Klassen** umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Aufnahmebedingungen für die 1. Klasse Gymnasium: Geburtsdatum vor dem **1. Mai 1943**. Kenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach **6 Primarklassen** erreicht haben muss.

Die **technische Abteilung der Oberrealschule** bereitet neben der allgemeinen Ausbildung insbesondere auf die höheren technischen Studien vor, die **Lehramtsabteilung** ist **Unterseminar** für die Ausbildung der **Volksschullehrer**.

Beide Abteilungen schliessen an die **2. Klasse der Sekundarschule** an und umfassen **5 Klassen**. Die **4 ersten** dauern je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Aufnahmebedingungen für die 1. Klasse Oberrealschule: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1941. Kenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach 2 Sekundarklassen erreicht haben muss.

Der Eintritt in die 2. Klasse der **technischen Abteilung** aus der 3. Sekundarklasse ist ebenfalls möglich; doch empfiehlt der Erziehungsrat den normalen Uebertritt von der 2. Sekundarklasse in die 1. Klasse der technischen Abteilung der Oberrealschule.

An der **Lehramtsabteilung** ist ein Uebertritt von der 3. Sekundarklasse in die 2. Klasse der Abteilung nur möglich, soweit in den vom Erziehungsrat bewilligten Klassen Platz vorhanden ist. Im übrigen bleibt je nach der Zahl der Anmeldungen eine Begrenzung der Aufnahmen in die 1. Klasse vorbehalten.

Anmeldeformulare sowie Formulare für das ärztliche Zeugnis der Lehramtskandidaten können unter Angabe der Abteilung auf der Rektoratskanzlei oder beim Hauswart bezogen werden. Mit dem Anmeldeformular ist auch das Programm der Kantonsschule Winterthur zum Preise von 50 Rp. zu beziehen (Postzustellung gegen Entrichtung von 60 Rp. in Briefmarken). Ferner können auf Wunsch Lehrpläne bezogen werden (Preis 50 Rp.; bei Postzustellung 60 Rp. in Briefmarken).

Die in Winterthur und Umgebung wohnenden Schüler haben sich **Samstag, den 15. Januar 1955**, persönlich im Rektorat der Kantonsschule anzumelden.

- a) Gymnasium 14.00—14.30 Uhr;
- b) Oberrealschule 14.30—15.00 Uhr.

Mitzubringen sind:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes **Anmeldeformular**.
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtsschein).
3. Ein **Zeugnis** der zuletzt besuchten Schule über Fleiss und Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen, bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.
4. Die **Postquittung** über die bezahlte **Einschreibgebühr** von Fr. 10.—.
5. Nur für Lehramtskandidaten: Aertzliches Zeugnis zuhanden des Schularztes.

Auswärts wohnende Bewerber senden, statt sich persönlich anzumelden, die erforderlichen Ausweise bis 14. Januar 1955 an das Rektorat.

Die Eltern werden ersucht, den Anmeldetermin genau einzuhalten; nicht-begründete verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Aufnahmeprüfungen für die 1. Klasse Gymnasium und die 1. event. 2. Klasse Oberrealschule finden statt: schriftliche Prüfung **Mittwoch und Donnerstag, den 9. und 10. Februar 8.00 Uhr**, nach Stundenplan, der vom 5. Februar an am Schwarzen Brett angeschlagen ist; mündliche Prüfung **Mittwoch, den 23. Februar, 8.00 Uhr**. Wer schon an der schriftlichen Prüfung die Aufnahmebedingungen erfüllt hat, ist von der mündlichen dispensiert und wird darüber schriftlich benachrichtigt. Jedoch haben alle Schüler, die von der 3. Sekundarklasse in die Oberrealschule übertreten die mündliche Prüfung abzulegen, ebenso alle Kandidaten für die Lehramtsabteilung.

Wer noch an der mündlichen Prüfung teilzunehmen hat, erhält den Prüfungsplan nach der schriftlichen Prüfung zugeschickt. Zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung wird über den Prüfungsverlauf keine Auskunft erteilt.

Die Aufnahmeprüfungen für die Klassen 2.—6. Gymnasium und 3.—4. Oberrealschule werden von Donnerstag bis Samstag, den 17.—19. März abgehalten.

Vorkenntnisse: Für den Eintritt in die obern Klassen ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe massgebend.

Für alle schriftlichen Prüfungen ist liniertes und kariertes Papier mit Rand, Normalformat A 4, mitzubringen, für die Mathematikprüfung in das 2.—6. Gymnasium und in die 1.—4. Oberrealschule auch **Masstab, Zirkel und Equerre.**

Winterthur, im Dezember 1954

Das Rektorat

Mädchenschule Winterthur

Anmeldungen neuer Schülerinnen für das Schuljahr 1955/56

Die Sekundarlehrer werden gebeten, ihre Schülerinnen auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Die Mädchenschule Winterthur schliesst an die 3. Klasse Sekundarschule an und umfasst 3 Jahreskurse mit Diplomabschluss.

Die Anmeldung neuer Schülerinnen für das am Montag, den 25. April 1955, beginnende Schuljahr 1955/56 findet statt:

**Mittwoch, den 19. Januar 1955, von 14—15 Uhr,
im Rektorat der Kantonsschule Winterthur.**

Anmeldeformulare und Fächerverzeichnisse können auf der Rektoratskanzlei oder beim Hauswart bezogen werden. Mit dem Anmeldeformular sind auch die „Allgemeinen Bestimmungen“ der Mädchenschule Winterthur zum Preise von 50 Rp zu beziehen (Postzustellung gegen Entrichtung von 60 Rp. in Briefmarken). Ferner kann auf Wunsch der Lehrplan bezogen werden (Preis 50 Rp.; bei Postzustellung 60 Rp. in Briefmarken).

Bei der Anmeldung sind mitzubringen:

1. Das vom Vater (Vormund) unterzeichnete **Anmeldeformular.**
2. Das **Verzeichnis** der zu besuchenden **Fächer.**
3. Der **Geburtsschein.**
4. Das **Zeugnis** der zuletzt besuchten Schule (3. Klasse Sekundarschule oder entsprechende andere Schule).
5. **Einschreibegebühr** Fr. 5.—.

Auswärts wohnende Schülerinnen können ihre Anmeldungen mit den verlangten Ausweisen **bis spätestens Mittwoch, den 19. Januar 1955, schriftlich** an die Rektoratskanzlei der Mädchenschule Winterthur richten. In diesem Falle ist die Postquittung über die bezahlte Einschreibegebühr von Fr. 5.— beizulegen (Einzahlung auf Postcheckkonto VIII b 95, Stadtkasse Winterthur, mit dem Vermerk „Anmeldung für die Mädchenschule“).

Die Eltern werden ersucht, den **Anmeldetermin genau einzuhalten; nichtbegründete verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.**

Winterthur, im Dezember 1954

Das Rektorat

Kantonsschule Zürcher Oberland in Wetzikon

Anmeldung der Schüler für das am 25. April 1955 beginnende Schuljahr 1955/56

Die Primar- und Sekundarlehrer werden gebeten, ihre Schüler auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Die Kantonsschule besteht aus drei Abteilungen: Gymnasium, Oberrealschule mit Lehramtsabteilung sowie Handelsschule.

Das **Gymnasium** hat neben den allgemeinen Aufgaben namentlich die Vorbereitung für die Universität zum Ziel. Es schliesst an die 6. Klasse Primarschule an. Es besteht vorläufig aus 4 Klassen und ermöglicht den Eintritt in die 5. Klassen der Gymnasien Zürich und Winterthur. Ist die Schülerzahl genügend gross, kann es durch Kantonsratsbeschluss voll ausgebaut werden und besteht dann aus 7 Klassen. Die ersten 6 Klassen umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Aufnahmebedingungen für die 1. Klasse Gymnasium: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1943. Kenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach 6 Primarklassen erreicht haben muss.

Die **technische Abteilung der Oberrealschule** bereitet neben der allgemeinen Ausbildung insbesondere auf die höheren technischen Studien vor, die **Lehramtsabteilung** ist Unterseminar für die Ausbildung der Volksschullehrer. Beide Abteilungen schliessen an die **2. Klasse der Sekundarschule** an und umfassen 5 Klassen. Die 4 ersten dauern je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr. Der Eintritt aus der 3. Sekundarklasse in die 1. Klasse Oberrealschule ist gestattet.

Aufnahmebedingungen für die 1. Klasse Oberrealschule (technische und Lehramtsabteilung): Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1941. Kenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach 2 Sekundarklassen erreicht haben muss.

Die **Handelsschule** schliesst an die **3. Klasse der Sekundarschule** an und bereitet durch neusprachliche und betriebswirtschaftliche Schulung in 3 Jahreskursen (Diplomprüfung) auf die kaufmännische Praxis vor.

Aufnahmebedingungen für die 1. Klasse Handelsschule: Kenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach 3 Jahren Sekundarschule erreicht haben muss.

Anmeldeformulare sowie Formulare für das ärztliche Zeugnis der Lehramtskandidaten können beim Hauswart im neuen Sekundarschulhaus Wetzikon bezogen werden.

Die in Wetzikon und Umgebung wohnenden Schüler haben sich **Samstag, den 15. Januar 1955**, persönlich im Rektorat der Kantonsschule im neuen Sekundarschulhaus Wetzikon anzumelden.

- a) Gymnasium 14.00—14.30 Uhr;
- b) Oberrealschule 14.30—15.00 Uhr;
- c) Handelsschule 15.00—15.30 Uhr.

Mitzubringen sind:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes **Anmeldeformular**.
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtsschein).
3. Ein **Zeugnis** der zuletzt besuchten Schule über Fleiss und Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen, bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.
4. Die **Postquittung** über die bezahlte **Einschreibgebühr** von Fr. 10.—.
5. Nur für Lehramtskandidaten: Aertzliches Zeugnis zuhanden des Schularztes.

Auswärts wohnende Bewerber senden, statt sich persönlich anzumelden, die erforderlichen Ausweise bis 14. Januar 1955 an das Rektorat.

Die Eltern werden ersucht, den Anmeldetermin genau einzuhalten; nichtbegründete verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Aufnahmeprüfungen für die 1. Klasse Gymnasium, Oberrealschule und Handelsschule finden statt: schriftliche Prüfung **Freitag und Samstag, den 28. und 29. Januar 1955, 8.00 Uhr**, nach Stundenplan, der zugestellt wird; mündliche Prüfung **Freitag und Samstag, den 11. und 12. Februar 1955**. Wer schon an der schriftlichen Prüfung die Aufnahmebedingungen erfüllt hat, ist von der mündlichen dispensiert und wird darüber schriftlich benachrichtigt. Jedoch haben alle Schüler, die von der 3. Sekundarklasse in die Oberrealschule übertreten die mündliche Prüfung abzulegen, ebenso alle Kandidaten für die Lehramtsabteilung.

Wer noch an der mündlichen Prüfung teilzunehmen hat, erhält den Prüfungsplan nach der schriftlichen Prüfung zugeschickt. Zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung wird über den Prüfungsverlauf keine Auskunft erteilt.

Für alle schriftlichen Prüfungen ist liniertes und kariertes Papier mit Rand, Normalformat A 4, mitzubringen, für die Mathematikprüfung der Oberrealschule auch **Masstab, Zirkel und Equerre**.

Mündliche Auskunft erteilt das Rektorat **Samstag, den 8. Januar 1955** und **Mittwoch, den 12. Januar 1955**, je von 14.00—17.00 Uhr im neuen Sekundarschulhaus in Wetzikon.

Wetzikon, im Dezember 1954

Das Rektorat

Kantonale Lehrerbildungsanstalt Unterseminar Küsnacht

Aufnahmeprüfung 1955

Die Ausbildungszeit für einen zürcherischen Primarlehrer beträgt 5 Jahre: 4 Jahre Unterseminar Küsnacht und 1 Jahr Oberseminar Zürich.

a) Anmeldung

Bewerber um Aufnahme in die 1. Klasse müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Schweizerbürgerrecht.
2. Alter von 15 bis 20 Jahren, Stichtag 30. April 1955.
3. Gesundheitliche Eignung nach Antrag des Schularztes.
4. Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie gemäss Lehrplan durch den Besuch einer dreijährigen zürcherischen Sekundarschule oder einer andern Schule der gleichen Stufe erworben werden können. Es wird in der Regel vorausgesetzt, dass der Bewerber am fakultativen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache (Italienisch oder Englisch) nach dem Lehrplan der 3. Sekundarschulklasse teilgenommen hat.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die 1. Klasse sind der Seminardirektion bis Freitag, den 21. Januar 1955, einzureichen.

Für Bewerber, welche aus guten Gründen den fakultativen Fremdsprachenunterricht der 3. Sekundarklasse nicht besuchen konnten, gilt als Anmeldetermin der 13. Januar 1955.

Anmeldeformulare sind bei der Seminarkanzlei unter Beilage von 20 Rp. in Briefmarken zu bestellen.

Für die Anmeldung sind folgende Beilagen erforderlich:

1. Handschriftliche Bewerbung mit Darstellung des Bildungsganges.
2. Amtlicher Altersausweis.
3. Für Bürger anderer Kantone amtlicher Ausweis über die Dauer der Niederlassung der Eltern im Kanton Zürich.
4. Arztzeugnis über den Gesundheitszustand (nach Formular).
5. Leistungszeugnis der zuletzt besuchten Schule.
6. Gutachten des Klassenlehrers (wird der Seminardirektion vom Klassenlehrer direkt zugestellt).

b) Organisation der Prüfung

Die Prüfung wird gemäss Beschluss des Erziehungsrates in den 3 Fächern Deutsch, Französisch und Rechnen (Geometrie inbegriffen) durchgeführt.

Alle Kandidaten werden schriftlich und mündlich geprüft.

Schriftliche Prüfung am Freitag und Samstag, den 4. und 5. Februar.

Die angemeldeten Bewerber erhalten vor der Prüfung keinen weiteren Bericht. Sie besammeln sich am Freitag, den 4. Februar, um 7.45 Uhr in der Turnhalle des Seminars in Küsnacht. Zur Prüfung sind Federhalter, Bleistift, Masstab, Equerre und Zirkel mitzubringen.

Mündliche Prüfung am Montag, Dienstag und evtl. Mittwoch, den 7., 8. und 9. Februar.

Der Plan für die mündliche Prüfung wird allen Kandidaten nach der Besammlung am 4. Februar ausgehändigt.

Wer in der Prüfung die Durchschnittsnote 4 erreicht hat, wobei für das Fach Deutsch mündlich zwei Noten erteilt werden, hat die Prüfung bestanden.

Küsnacht, den 10. November 1954.

Die Direktion des kantonalen Unterseminars

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur

Technische Abteilungen

Das Technikum ist eine höhere technische Lehranstalt. Es umfasst Abteilungen für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik (Starkstromtechnik und Fernmeldetechnik) und Chemie (Chemie und Textilchemie). Die Studiendauer beträgt drei Jahre. Die Zulassung zur Diplomprüfung erfordert eine rechtzeitig absolvierte Berufspraxis von ausreichender Dauer.

An der Aufnahmeprüfung, die sich auf die Fächer Deutsch, Rechnen, Algebra und Geometrie erstreckt, haben sich die Kandidaten darüber auszuweisen, dass sie das Lehrziel der Sekundarschule bis und mit der 3. Klasse (zurückgelegtes neuntes Schuljahr) erreicht haben. Genauere Angaben über die Aufnahmebedingungen, die notwendige Berufspraxis, Schulgelder, Studienunterstützungen usw. enthält das Programm, das gegen Einzahlung von Fr. 1.10 auf Postcheckkonto VIII b 365 bezogen werden kann. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben.

Die Anmeldefrist läuft vom 10. bis 25. Januar 1955. Zur Aufnahmeprüfung, die am 15. Februar 1955 stattfindet, werden die angemeldeten Kandidaten schriftlich eingeladen.

Der Unterricht beginnt am 18. April 1955.

Winterthur, im Dezember 1954

Die Direktion des Technikums

Handelsschule

am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur

Die dem Technikum Winterthur angegliederte Handelsschule vermittelt an Stelle von Berufslehre und Berufsschule die für die Berufsausübung in Handel, Bank und Verwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach entsprechender Tätigkeit in der Praxis zur Bekleidung selbständiger und höherer Stellen befähigen.

Das Diplom stellt den Ausweis über eine auf der obern Mittelschulstufe erworbene neusprachliche und betriebswirtschaftliche Ausbildung dar und gilt als Fähigkeitszeugnis im Sinne von Art. 37 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung und Art. 28 der Verordnung I hiezu.

Aufnahmebedingungen: Drei Jahre Sekundarschule oder Kantonsschule (zurückgelegtes neuntes Schuljahr).

Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Französisch und Rechnen.

Studiendauer bis zum Diplomabschluss: Drei Jahre.

Anmeldefrist: 10. bis 25. Januar 1955.

Aufnahmeprüfung: 15. Februar 1955.

Unterrichtsbeginn: 18. April 1955.

Genauere Angaben über die Aufnahmebedingungen, Schulgelder, Studienunterstützungen usw. enthält das Programm; es wird gegen Einzahlung von Fr. 1.10 auf Postcheckkonto VIII b 365 zugestellt oder kann auf unserer Kanzlei abgeholt werden. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben.

Winterthur, im Dezember 1954

Die Direktion des Technikums

Töcherschule der Stadt Zürich

Anmeldung neuer Schülerinnen für das Schuljahr 1955/56

Die Töcherschule der Stadt Zürich besteht aus drei selbständigen Abteilungen:

Abteilung I: Gymnasium und Unterseminar.

Abteilung II: Handelsschule.

Abteilung III: Frauenbildungsschule, Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar.

Uebersichten orientieren über Organisation und Ziele der einzelnen Abteilungen. **Anmeldungsformulare** können in den Kanzleien der Rektorate vom **6. Januar** an während der Bürozeit bezogen oder gegen Portoeinsendung per Post verlangt werden, wobei die gewünschte Unterabteilung anzugeben ist.

Die **Anmeldungen** sind bis zum **Donnerstag, 20. Januar 1955**, an das Rektorat der betreffenden Abteilung einzusenden. Verspätete Anmeldungen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung, wenn bereits eine genügende Zahl rechtzeitig erfolgter Anmeldungen vorliegt.

Den **Anmeldungsformularen** ist der **Geburtsschein**, das **Zeugnis** der zuletzt besuchten Schule und die **Postquittung** für die bezahlte **Einschreibgebühr** von Fr. 3.— beizulegen; ausserdem für **Gymnasium B** und **Unterseminar** ein vom bisherigen Lehrer ausgestelltes **Verzeichnis** des im letzten Schuljahr in **Geschichte** behandelten Stoffes.

Die **Zahl** der Schülerinnen, welche in die **ersten Klassen** aufgenommen werden können, ist **begrenzt**. Trotz **Bestehens** der **Prüfung** kann für die **Kandidatinnen** mit dem **tiefsten Durchschnitt** **Abweisung** wegen **Ueberzähligkeit** erfolgen.

In **Elternabenden**, zu denen die **Eltern** der künftigen Schülerinnen **freundlich** eingeladen sind, werden die **Rektoren** eine **Orientierung** über ihre **Abteilungen** geben. Sie stehen ausserdem in ihren **Sprechstunden** (täglich **11 bis 12 Uhr**, ausser **Montag**) den **Eltern** für die **Beratung** zur Verfügung.

Abteilung I

Gymnasium und Unterseminar

Schulhaus Hohe Promenade, Rektoratskanzlei **Zimmer Nr. 55**, 2. Stock, **Telefon 32 37 40** und **32 37 41**.

Die **Abteilung I** umfasst folgende **Unterabteilungen**:

1. **Gymnasium A** mit Anschluss an die **6. Primarklasse**, **6½** **Jahreskurse**, **eidg. Maturität**;

2. **Gymnasium B** mit Anschluss an die 3. Sekundarklasse, 4 Jahreskurse, kantonale Maturität;

3. **Unterseminar**, 4 Jahreskurse.

Zum Eintritt in die 1. Klasse ist erforderlich:

Für **Gymnasium A** das zurückgelegte 12. Altersjahr, ferner derjenige Grad von Kenntnissen und Fähigkeiten, der durch den Besuch der unteren sechs Klassen der Primarschule erworben wird.

Für **Gymnasium B** und **Unterseminar** das zurückgelegte 15. Altersjahr, ferner der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Sekundarklassen erworben werden.

Schriftliche Prüfung: Mittwoch, den 2. Februar

Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weiteren Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug (Schülerinnen des Gymnasiums B und des Unterseminars auch mit Zirkel und Dreieck) **8.10 Uhr** einzufinden:

Gymnasium A im Singsaal Nr. 93, 4. Stock.

Gymnasium B im Zimmer Nr. 64, 2. Stock.

Unterseminar im Zimmer Nr. 46, 1. Stock.

Die Prüfungen in **Zeichnen, Singen** und **Turnen** finden für das **Unterseminar** vom **3. bis 5. Februar** statt, die **mündliche Prüfung** am **21. Februar**.

Alle für das Unterseminar gemeldeten Schülerinnen werden mündlich geprüft.

Schülerinnen von **Gymnasium A und B**, die nach der schriftlichen Prüfung noch eine **mündliche Prüfung** zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung. Diese Prüfung findet **Montag, den 21. Februar 1955** statt. Für Gymnasium B und Unterseminar wird aus der Gruppe der Realien **Geschichte** als Prüfungsfach bestimmt.

Die Prüfungen zum Eintritt in **obere Klassen** beginnen **Mittwoch**, den 2. Februar. Die angemeldeten Schülerinnen erhalten eine schriftliche Einladung.

Elternabend: Donnerstag, den 13. Januar, 20 Uhr, im Singsaal Hohe Promenade (Eingang von der Hohen Promenade her).

A b t e i l u n g II

Handelsschule

Gottfried Keller-Schulhaus, Minervastrasse 14, Rektoratskanzlei, Zimmer Nr. 111, 1. Stock, Telefon 34 17 17.

Die Handelsschule umfasst folgende Unterabteilungen:

1. **Berufliche Abteilung**, 3 Jahreskurse mit Diplomabschluss;
2. **Maturitätsabteilung**, 4 Jahreskurse, wovon 1 Jahr berufliche Abteilung und 3 Jahre Maturitätsausbildung. Kantonale Handelsmaturität.

Zum Eintritt in die erste Klasse ist erforderlich: das am 1. Mai 1955 zurückgelegte 15. Altersjahr und der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Klassen der Sekundarschule erworben werden.

Schriftliche Prüfung: Mittwoch, den 2. Februar

Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weiteren Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug **8.10 Uhr** in der Aula des Gottfried Keller-Schulhauses (Eingang Minervastrasse 14) einzufinden.

Schülerinnen, die ausserdem an der **mündlichen Prüfung vom 21. Februar** teilzunehmen haben, erhalten eine besondere Mitteilung.

Elternabend: Freitag, den 14. Januar, 20 Uhr, in der Aula des Gottfried Keller-Schulhauses.

A b t e i l u n g I I I

Frauenbildungsschule, Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar

Grossmünster-Schulhaus, Kirchgasse 9, Rektoratskanzlei, Zimmer Nr. 13, 1. Stock, Telefon 32 72 67 und 32 72 68.

Die Abteilung III umfasst folgende Unterabteilungen:

1. **Frauenbildungsschule** mit Anschluss an die 3. Sekundarklasse, 3 Jahreskurse, Diplomprüfung;
2. **Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar**, 4 Semesterkurse, Diplomprüfung.

Die Abteilung III führt auch einen **Deutschkurs für Fremdsprachige**. Nähere Auskunft erteilt das Rektorat.

Zum Eintritt in die 1. Klasse der **Frauenbildungsschule** ist erforderlich: das zurückgelegte 15. Altersjahr, ferner der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Sekundarklassen erworben werden.

Zum Eintritt in das **Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar** ist erforderlich: das sechs Monate vor Kursbeginn zurückgelegte 18. Altersjahr, ferner der Ausweis über eine in der Regel 12-jährige Schulbildung sowie über ein dreimonatiges Praktikum in einem Kinderheim. Verminderte Schulbildung muss durch hauswirtschaftliche und erzieherische Tätigkeit ausgeglichen sein.

Der nächste Kurs beginnt im **Herbst 1955**. Ausschreibung mit Angabe des Anmeldetermins erfolgt vor und nach den Sommerferien im Tagblatt der Stadt Zürich.

Schriftliche Prüfung für die Frauenbildungsschule: Mittwoch, den 2. Februar.

Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weiteren Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug **8.10 Uhr** im **Singsaal** des Grossmünster-Schulhauses einzufinden.

Schülerinnen, die nach der schriftlichen noch eine **mündliche Prüfung** zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung. Die mündliche Prüfung findet **Montag, den 21. Februar** statt.

Die Prüfungen zum Eintritt in **obere Klassen** beginnen **Mittwoch, den 2. Februar**.

Elternabend: Dienstag, den 11. Januar, 20 Uhr, im Singsaal des Grossmünster-Schulhauses.

Zürich, den 15. Dezember 1954

Der Schu l v o r s t a n d

Aufnahmeprüfung der Kunstgewerbeschule Zürich

Vorbereitende Klassen, Ausbildungsklassen für Buchbinden, Graphik, Innenausbau, Photographie, Silber- und Goldschmiede, Angewandte Malerei, Handweben und Textilhandwerk.

Die Aufnahmeprüfungen in die Vorbereitenden Klassen finden Mitte Februar statt. Schüler, die für ein Kunsthandwerk (zeichnerisch-malerisch-handwerklich begabt) Interesse haben, melden sich persönlich bis 31. Januar 1955 unter Vorweisung der Zeugnisse und Zeichnungen auf dem Sekretariat der Kunstgewerbeschule, Ausstellungsstrasse 60, Zürich 5, Büro 225. Sprechstunden: Montag 10.00—11.30 Uhr, Mittwoch 15.00—17.00 Uhr und Samstag 10.00—11.30 Uhr (Ferien 20. Dezember bis 1. Januar ausgenommen). Anmeldungen nach genanntem Termin können nicht mehr berücksichtigt werden. Schulprospekte und nähere Auskunft durch das Sekretariat, Telefon (051) 42 67 00.

Zürich, den 15. Dezember 1954

Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich
Die Direktion

Universität Zürich

Promotionen

Die Doktorwürde wurde im Monat Dezember 1954, gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend verzeichnete Dissertation verliehen:

Von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Issakides, Aristides, von Tinos, Griechenland: „Das Problem der Nichtigkeit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach schweizerischem und deutschem Recht“;

- Thommen, Werner, von Oberdorf (BL): „Beitrag zur Lehre vom Begriff der guten Sitten im schweizerischen Privatrecht“;
- Neuenschwander-Hesse, Viktoria, von Zürich und Höfen (BE): „Die Strafbarkeitsvoraussetzungen der Beihilfe nach Artikel 25 StGB“;
- Portmann, Hugo, von Schüpfheim (LU): „Rechtliche Probleme der Fernheizungsanlagen (Wärmelieferungsvertrag und Dauersicherung der Rechte des Wärmelieferanten und des Wärmeempfängers)“;
- Vetter, Rudolf, von Zürich und Stein am Rhein (SH): „Probleme des Zeugnisverweigerungsrechtes“;
- Juchli, Fritz A., von Zürich und Zufikon (AG): „Die Beweisabnahme vom Amtes wegen im erstinstanzlichen Vermögensprozess nach schweizerischen Prozessrechten“;
- Maurer, Hans, von Zürich und Aeugst am Albis (ZH): „Das Persönlichkeitsrecht der juristischen Person bei Konzern und Kartell“;
- Vieli, Lelio, von Rhäzüns, Cazis und Cumbels (GR): „Die Rechtsfolgen des Checkverlustes nach schweizerischem und nach französischem Recht“;
- Koeflerli, Rudolf, von Zürich: „Die Nutzniessung an Wertpapieren unter besonderer Berücksichtigung der Nutzniessung an Aktien“.

b) Doktor der Volkswirtschaft:

- Witt, Cai Delf, von Hamburg, Deutschland: „Ueber das Wesen der Fruchtbarkeitsstatistik. Ein Beitrag zum demographisch-soziologischen Verständnis ihrer Bedeutung und ihrer Methodik“;
- Gassmann, Hansruedi, von Zürich: „Probleme der Vermögensabgabe“;
- Haerry, Hans, von Birrwil (AG): „Die Intensität des Wettbewerbs. Ein theoretischer Beitrag“.

Zürich, den 18. Dezember 1954

Der Dekan: H. Nef

Von der Medizinischen Fakultät:

a) Doktor der Medizin:

- Jenny, Jacques Walter, von Ennenda (GL): „Die Wirkung von Chinin auf den menschlichen Uterus“;
- Keel, Hans Georg, von Rorschach (SG): „Die Spätresultate der frühkindlichen Oberschenkel-Schaftfrakturen an der chirurgischen Klinik St. Gallen 1928—1950“;
- Schweizer, Erica Maria, von Olten (SO): „Entwicklungsgeschichte eines frühverstorbenen, schizophrene Mädchen“;
- Tobler, Rudolf, von St. Gallen: „Zum Verhalten der Eosinophilen Granulozyten bei Agranulozytosen“;
- Rohner, Guy, von Reute (AR): „Die Uebereinstimmung des Antibioqrammes mit der Klinik“;
- Künzler, Rolf, von Walzenhausen (AR): „Ein Fall von Hämangioendotheliom der Lunge“;

Zihlmann, Joseph, von Schenkon und Schüpfheim (LU): „Beitrag zur Frage der unfallbedingten Lunatummalacie. Untersuchungen am Verletztengut der SUVA“.

b) Doktor der Zahnheilkunde:

Stutz, Konrad, von Winterthur: „Therapie und Prognose des Oberkiefer-Malignoms. Zürcher Erfahrungen an 52 Fällen der Jahre 1936—1951“;

Sulzberger, Peter, von Zürich und Frauenfeld: „Beitrag zum Problem der Bell'schen Lähmung (Facialislähmung e frigore“.

Zürich, den 18. Dezember 1954

Der Dekan: G. T ö n d u r y

Von der Veterinär-medizinischen Fakultät:

Fuchs, Jakob, von Wängi (TG): „Der Feinbau der Koronargefässe bei Pferd und Rind“.

Zürich, den 18. Dezember 1954

Der Dekan: W. L e e m a n n

Von der Philosophischen Fakultät I:

Egli, Jakob, von Küsnacht (ZH): „Heteroklisie im Griechischen mit besonderer Berücksichtigung der Fälle von Gelenkheteroklisie“;

Heimann, Rudolf Arnold, von Hasleberg (BE): „Johann Ulrich Ochsenbein. Der Mensch — Der Politiker — Der Staatsmann“;

Waser-Holzgang, Doris, von Küsnacht (SZ): „Beitrag zur Syntax der Präpositionen par und pour im modernen Französisch“;

Ehrat, Pankraz, von Wil (SG): „Das Suffix -inus bei nichtlateinischen Personennamen in Italien und Frankreich“;

Hohler, August E., von Zuzgen (AG): „Das Heilige in der Dichtung“;

Kohen, Reuven, von Ben-Shemen, Israel: „Intelligenz und Bewegungsvorstellung“.

Zürich, den 18. Dezember 1954

Der Dekan: L. v o n M u r a l t

Von der Philosophischen Fakultät II:

von Ziegler, Hans-Peter, von Schaffhausen: „Ueber natürliche Polyin- und Polyen-Verbindungen, die nicht zur Gruppe der Carotinoide gehören. Synthesen zweier Carotinoide“;

Albers, Ulrich, von Meilen: „Neuere Arbeiten über Keto-Enol-Gleichgewichte“;

Asmis, Herbert, von Berlin: „Die 3,5-Cyclosteroide. Lithiumaluminiumhydridreduktionen einiger Steryltosylate“;

Bally, Albert, von Aarau: „Geologische Untersuchungen in den SE-Abruzzen“;

Hürzeler, Hans, von Aarwangen (BE): „Reaktionen mit ¹⁵N“.

Zürich, den 18. Dezember 1954

Der Dekan: H. W a n n e r